

Die Geschichte der zwei Reformationen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg am Beispiel der Landgemeinde Niederrodenbach (1519-1670)

Von PETER GBIORCZYK / Hannover

In diesem Jahr wird zum Gedenken an die vor 500 Jahren von Martin Luther veröffentlichten 95 Thesen und die damit ausgelösten Reformprozesse mit unzähligen Veranstaltungen in Deutschland und in vielen anderen Orten in der Welt begangen.



Bei einem Rückblick auf die seit 1617 vorangegangenen Luthergedächtnisse gewinnt man, wie es der Historiker Hartmut Lehmann formuliert hat, den Eindruck, dass „bei den verschiedenen Jubiläen jeweils an einen anderen Luther erinnert“ wurde: „Das gilt für die Feiern des Jahres 1817..., bei denen Luther als der deutsche Nationalheld im Kampf gegen die Ideen der Französischen Revolution und die Hegemonialpolitik Napoleons im Zentrum stand, für 1883..., als man Luther als den eigentlichen Gründungsvater des Deutschen Kaiserreiches von 1870/71 feierte; für 1917..., als Luther zusammen mit Hindenburg zum Retter des deutschen Vaterlandes gerufen wurde; für 1933..., als sich berauscht von der nationalsozialistischen Rhetorik manche Autoren nicht scheuten, Luther mit Hitler zu vergleichen und als den Mann zu preisen, der Deutschlands Weg zu nationaler Größe gebahnt hatte; für 1946..., als führende Protestanten an Luther als den Tröster der Deutschen nach der Katastrophe erinnerten, und schließlich für 1983..., als Luther im ‚Wettkampf der Systeme‘ von beiden deutschen Teilstaaten als große Gestalt der deutschen Geschichte in Anspruch genommen wurde.“¹

Das „Evangelische Kasino“, eine Vereinigung evangelischer Männer in Hanau, gibt im September 1933 im Gemeindeblatt „Das Evangelische Hanau“ bekannt, dass deren

Generalversammlung Kreispfarrer Julius Kranepuhl „nach dem Prinzip der Gleichschaltung...zum Führer... erkor“ und nun „unter christlich-nationalsozialistischer Führung“ stehe.² Es sei nun „Pflicht aller evang. Männer unserer Stadt, in die Reihen des Evang. Kasinos einzutreten und durch tatkräftige Unterstützung alle Kräfte zu wecken, die den deutschen Menschen zur echten Volksgemeinschaft erziehen, wie es unser Volkskanzler Adolf Hitler will“. Weiter heißt es dann: „Gerade das Jahr des nationalen Aufstiegs erinnert uns durch den 450. Geburtstag unseres Reformators Dr. Martin Luther, den am 10. November d. J. die gesamte evang. Welt festlich begehen wird, an unser heiliges Erbe: die Reformation“.

Im Oktober 1933 erscheint dann ein Artikel, der Luther und die Reformation für zustimmende Begründung für die Veränderungen in Staat und Kirche seit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Anspruch nimmt: „Mit der deutschen evangelischen Kirche, wie wir sie jetzt durch die Verfassung vom 11. Juli 1933 [der „Deutschen Evangelischen Kirche“ mit einem Reichsbischof an der Spitze anstelle des vorherigen „Deutschen Evangelischen Kirchenbundes“] als eine Geeinte grüßen, ist Schicksal und Zukunft des deutschen Volkes eng verbunden...Es ist gut, in unseren Tagen die große Geschichte der deutschen lutherischen Reformation ein wenig wieder sich in die Erinnerung zu rufen. Luthers deutsche Reformation war, das ist unsere Glaubensüberzeugung, der Ruf Gottes selbst an die Deutschen, nicht an irgendeinen besonderen Kreis innerhalb des deutschen Volkes, sondern an Obrigkeit und Untertanen, an das ganze deutsche Volk...So wollen wir bei Luther gern wieder in unsern Tagen in die Lehre gehen, wollen bei ihm lernen die heiße Liebe zum lieben Volk der Deutschen und zum deutschen Staat.“

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 2014 das Grundlagenpapier „Rechtfertigung und Freiheit – 500 Jahre Reformation 2017“ herausgegeben. Der Text hat bei den Reformationshistorikern Heinz Schilling und Thomas Kaufmann „heftige Kritik“ hervorgerufen. Er habe mit „der Geschichte der Reformation...nichts zu tun“.³ Es seien „die Erkenntnisse der nach 1945 erneuerten, internationalen Reformationforschung als Teil der allgemeinen Geschichtswissenschaft überhaupt nicht zur Kenntnis“ genommen worden. Aus ihrer Sicht sei die EKD „an einer historischen Tiefenbohrung“ nicht interessiert gewesen,

In diesem Vortrag mache ich den nicht oft unternommenen Versuch, unter Anwendung der Methoden der vergleichenden Geschichtswissenschaft und der Sozialwissenschaften den allmählichen reformatorischen Wandel in der Gemeinde Niederrodenbach mikrogeschichtlich zu rekonstruieren.⁴ Das hat Pfarrer Friedrich Wilhelm Schlott in seinem Buch „Niederrodenbach – wie es einmal war“ und in einem weiteren Aufsatz über „Die Einführung der Reformation in Niederrodenbach“ unter Einbeziehung aller verfügbaren Quellen um 1970 herum verdienstvoll auch schon einmal getan. Das hat meine Arbeit an diesem Aufsatz erheblich erleichtert.

Es sei jetzt nur noch darauf hingewiesen, dass das Besondere von Untersuchungen über Gemeinden der Grafschaft Hanau darin besteht, dass sie in Deutschland in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu den wenigen Territorien gehört, in denen es zunächst eine lutherische und dann ab 1595 mit der Einführung des reformierten Bekenntnisses eine „zweite Reformation“ gegeben hat.⁵

1. Beginn der Reformationen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg

Der Beginn der Reformationen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg fällt in die Regierungszeit von Graf Philipp II. (1501-1529). Er, der bis zu seinem Tod altgläubig/katholisch bleibt, beruft 1523 den Heidelberger Reformtheologen Adolph Arbogast als Pfarrer nach Hanau. „Das Volk“, so hatte der Graf an Kurfürst und Erzbischof Albrecht in Mainz geschrieben, sei „Gottes Wort zu hören, hungrig und bedürftig“.⁶ Ziel war nicht eine umfassende Reformation der kirchlichen Verhältnisse, sondern eher bestehenden Mängeln in Leben und Lehre der Kleriker und Laien entgegenzuwirken. Aber schon ein halbes Jahr später

beschwert sich der Erzbischof beim Grafen darüber, dass er mit Arbogast einen Pfarrer eingesetzt habe, „der sich der lutherischen Sekte und Lehre täglich auf der Kanzel öffentlich gebrauche, mit unverschämter Anzeigung, als ob Seel- oder andere Messen niemand zu gutem komme, auch niemand zu beichten, fasten, oder heiligen Tag zu feiern verpflichtet sei, seien nur Menschen Gesetze, niemand bindend; dergleichen Wallfahrt tun, Kerzen brennen und andere äußerlichen Werke brächten keinen Nutzen oder Guts“.⁷ In seiner Antwort betont Graf Philipp, dass Arbogast die genannten Bräuche nicht verbiete, sondern nur die Lehre ablehne, dass mit ihnen Verdienste vor Gott erworben werden könnten. Hier sind offensichtlich sowohl bei dem Grafen als auch bei Arbogast grundlegende reformatorische Erkenntnisse wirksam.

1525 beschwerten sich die Hanauer Bürger, wohl als Auswirkung der Bauernaufstände, über die katholische Geistlichkeit, die von den für alle Einwohner üblichen Dienste befreit sein wolle: „Die Priesterschaft und Pfaffheit allhie zu Hanau belangend, wollen die selben aller Dienste mit Wachen und Hüten, wie auch der Mahlzeihen exempt und also ganz und gar unbeschwert frei sein, ohne dass sie solches Vornehmen in der göttlichen Schrift gegründet (finden), sondern vielmehr in Kraft und vermöge evangelischer Lehre solche gemeine Bürden auch Beschwerden mit uns zu tragen schuldig sind, dieweil wir alle Glieder Christi und Gebrüder sind und je einer des andern Bürden mit zu tragen schuldig und pflichtig ist“. Der Bescheid der gräflichen Regierung jedoch lässt sich auf die Sache und die typisch reformatorische Begründung nicht ein: „Will m. gn. Herr diesmal keine Änderung mit seiner Priesterschaft machen, sondern bleiben lassen, wie seit Alter“.⁸ Es ist aber deutlich, dass reformatorisches Denken schon bei den Bürgern Eingang gefunden hat.



Dass Bürger und Bauern es im Raum Hanau jedoch nicht allein bei Beschwerden belassen haben, zeigt die Zerstörung des Klosters Wolfgang und die Vertreibung der Mönche durch Einwohner Niederrodenbachs und Hanaus unter der Führung des Niederrodenbacher Bürgermeister Peter Kolb in den Jahren 1525 und 1527.⁹ Der lockere Lebenswandel der Mönche und der Besuch von Bewohnern der umliegenden Dörfer besonders am Kirchweihfest, bei der es zu „Krawallen und Gelagen“ kam, führt hier wie in vielen deutschen Regionen im Zuge der Bauernaufstände zu Klosterstürmungen. Es gibt keine Nachrichten über die Bestrafung von der Aufständischen durch den Grafen. Es kann eher

davon ausgegangen werden, dass „dem Grafen die Zerstörung des Klosters nicht ungelegen kam“.¹⁰

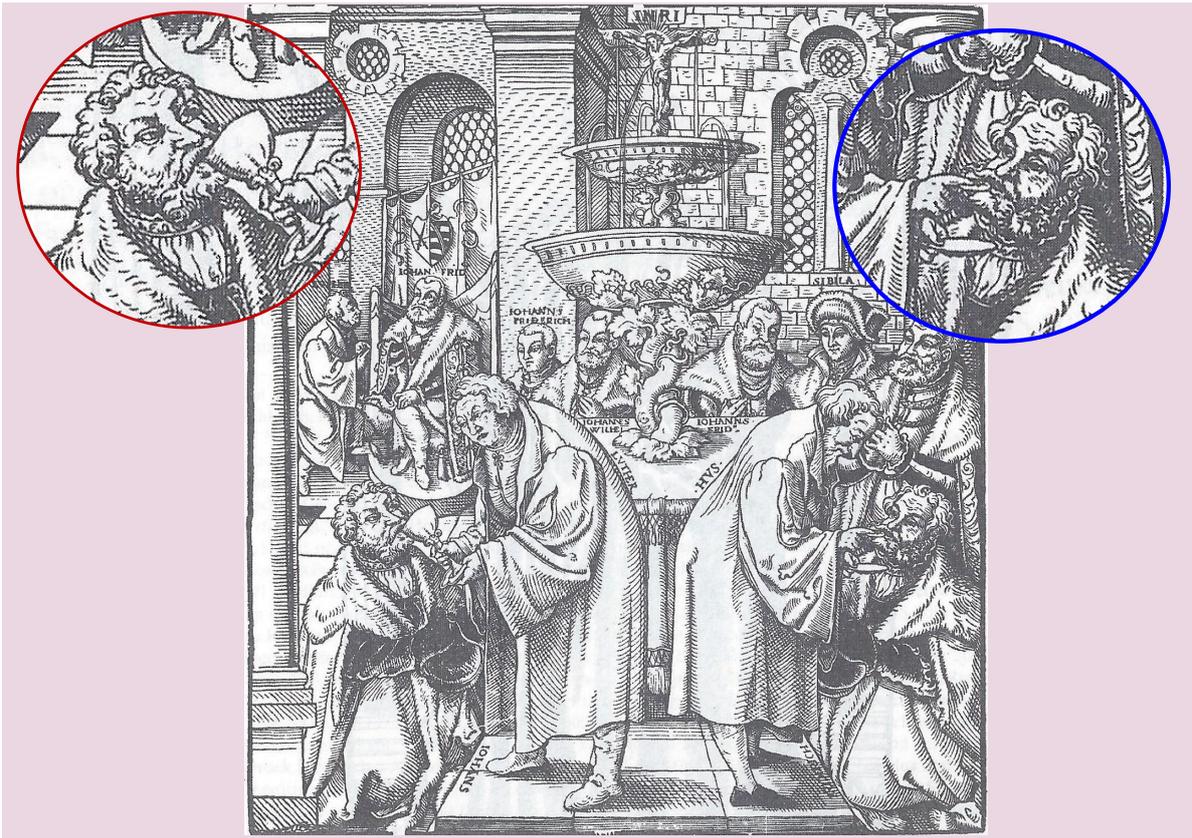
1528 wird dann zusätzlich zu Arbogast Pfarrer Philipp Neunheller aus dem Elsass nach Hanau berufen. Er gibt einen Katechismus heraus, der sich eng an Luthers Kleinen Katechismus anlehnt. Die von ihm in Hanau eingeführte Kirchenordnung und die von ihm vertretene Abendmahlslehre sind dagegen stark reformiert beeinflusst. Messgewänder, Kreuze und Kerzen werden beseitigt, der Exorzismus bei der Taufe weggelassen, das Abendmahl mit Brot und Wein gereicht, ohne besondere Konsekration. In den Mittelpunkt rückt die Predigt des „reinen Evangeliums“.¹¹ Zugleich aber amtieren die übrigen Geistlichen des Marien-Magdalenen-Stifts (heutige Marienkirche) weiter in den katholischen Gottesdienstformen. Einer von ihnen ist der 1527 dann als erster reformatorischer Pfarrer nach Niederrodenbach berufene Michael Weinbrenner. Um Streit zu vermeiden, wird ein Vertrag geschlossen, der das Neben- und Miteinander regelt.

Auf den frühen Tod Graf Philipps II. 1529 folgt eine vormundschaftliche Regentschaft, die gegen die reformatorischen Neuerungen gerichtet ist, ohne jedoch stärker einzugreifen. Die kirchliche Neuordnung entwickelt sich aber dadurch eher schleppend.¹² 1550 schließlich geht der letzte katholische Priester des Stiftskapitels. Katholische Messen werden in Hanau nun nicht mehr gelesen. Es bleiben nur zwei evangelische Prediger, von denen Philipp Neunheller mit dem größten Einfluss 24 Jahre lang bis zu seinem Tod 1552 im Amt bleibt.

2. Erste Reformen in Gemeinden der Ämter Büchertal und Windecken

Lange wurden in den geschichtlichen Untersuchungen zum Fortgang der Reformation in den Landgemeinden der Grafschaft Hanau nur wenige Dokumente herangezogen. Dies vor allem, weil die Archive der Kirchengemeinden noch nicht systematisch ausgewertet waren. Die ältesten Dokumente, die uns Auskunft geben können, sind die Kirchbaurechnungen, in denen die jährlichen Ein- und Ausgaben der Gemeinden aufgezeichnet sind.¹³ Aufschluss geben darüber hinaus die Presbyterialprotokolle, d. h. die Aufzeichnungen über die Verhandlungen, an denen Presbyter, Pfarrer und Schultheißen teilnahmen. Dazu kommen Informationen aus Briefen von Pfarrern und Schulmeistern.

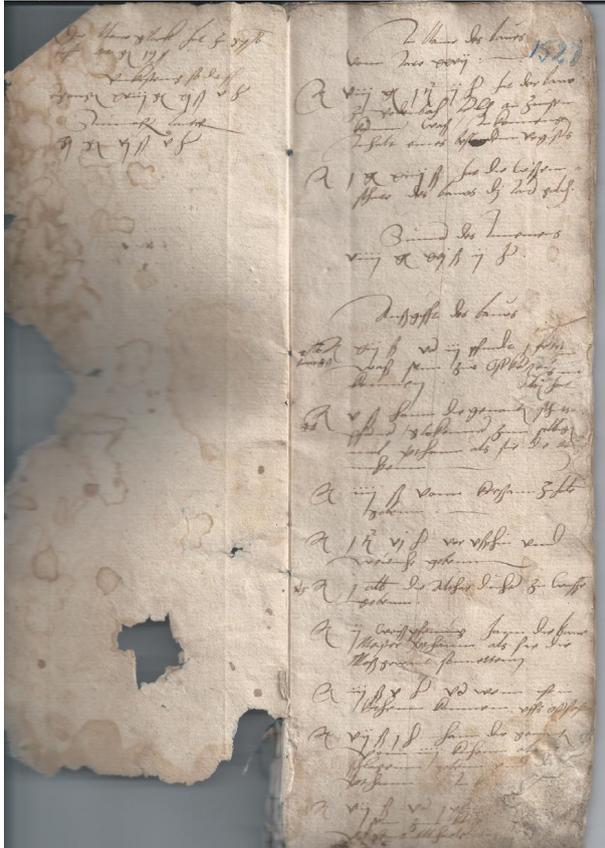
Als ein wichtiges Zeugnis für den Beginn von Reformen können die Ausgaben für die Abendmahlsfeiern angesehen werden. In welchen Gemeinden und wann sind Kosten für Wein angesetzt, den die Laien mit einem Kelch beim Abendmahl gereicht bekommen? Sehr überraschend ist der Befund in den Kirchbaurechnungen von Windecken und Bruchköbel, den ältesten noch erhaltenen Rechnungen der Orte in den Ämtern Windecken und Büchertal. Schon in der ersten erhaltenen Rechnung der Gemeinde Windecken von 1502/03 heißt es unter den Ausgaben: „3 batzen 7 heller vor wein den communicanten zu weynachten und ostern“. Dann allerdings gibt es eine solche Ausgabe erst wieder im Jahre 1535/36.¹⁴ In Bruchköbels ältester Kirchbaurechnung aus den Jahren 1514/15,¹⁵ also drei Jahre vor Martin Luthers Bekanntgabe seiner 95 Thesen und vierzehn Jahre vor der Berufung Philipp Neunhellers nach Hanau, finden wir ebenfalls Kosten für den „Communicantenwein“: „2 alb. vor 4 maß weiß zum wirt in die kirchen die lude damit zu berichten (anderer Ausdruck 1515/16: die lude damit zu drencken) uff den palmtag uff grunendornstag und uff den heilige ostertag“.¹⁶ Die zum Teil schon vorreformatorische Praxis des Laienkelchs beim Abendmahl in Windecken und Bruchköbel erklärt sich zunächst einmal vor allem durch die schon im 15. Jahrhundert nicht mehr einheitliche Praxis in der katholischen Kirche.



Dieser Holzschnitt aus der Werkstatt von Lucas Cranach (1472-1553) aus dem frühen 16. Jahrhundert zeigt Martin Luther und den böhmischen Theologen und Reformator Jan Hus, der 1415 auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde, nachdem er sich auf dem Konzil zu Konstanz geweigert hatte, seine Lehren zu widerrufen. Im Blick auf das Abendmahl hielt er zwar daran fest, dass Brot und Wein durch die Einsetzungsworte des Priesters in Leib und Blut Christi verwandelt (transsubstanziert) würden, beide Brot und Wein jedoch auch für den Laien bestimmt seien.

Nach anfänglichen Verboten wurde 1433 der Laienkelch für Böhmen und nach dem Konzil von Trient 1564 unter bestimmten Bedingungen für Deutschland gestattet, allgemein dann jedoch 1621 wieder rückgängig gemacht. Festzuhalten bleibt, dass es in der Grafschaft Hanau schon in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts Reformbestrebungen innerhalb der noch katholischen Gemeinden gab.

Die älteste erhaltene Kirchbaurechnung Niederrodenbachs stammt aus dem Jahr 1527, dem Jahr, in dem Arbogast mit seinen reformatorischen Predigten und Reformbemühungen in Hanau beginnt und der aus Bruchköbel stammende Michael Weinbrenner seinen Dienst als Pfarrer in Niederrodenbach. Er hatte in Erfurt Theologie studiert und war von Graf Philipp II. 1523 – wie schon erwähnt - als einer von zwölf Stiftsherren nach Hanau berufen worden, wo er insbesondere am Kreuzaltar in der Maria-Magdalenen-Kirche (heute Marienkirche) noch als Priester katholische Messen gelesen hatte. Nun wird er 1527 vom Grafen als Nachfolger des Priesters Philipp Emmel der Gemeinde präsentiert. Im Kirchenbuch Niederrrodenbachs ist beim ältesten Pfarrerverzeichnis vermerkt, dass Michael Weinbrenner „als erster aus dem Papsttum zu uns Reformierten übergegangen“ sei.¹⁷ Der vom Grafen gewollte und von Weinbrenner bewusst vollzogene Übergang zur reformatorisch-lutherischer Praxis zeigt sich in der Kirchbaurechnung dieses Jahres.



für 3 Batzen und 5 Heller

vom örtlichen Wirt:

„vor wein

ist in kirchen kommen

uffs osterfest“.

Kirchbaurechnung Niederrodenbach 1527

Damit das Abendmahl mit dem Wein für die Gemeinde gefeiert werden kann, werden beim örtlichen Wirt drei Batzen und 5 Heller ausgegeben „vor wein ist in kirchen kommen uffs osterfest“. 1536 wird das noch deutlicher ausgedrückt: „2 mas weins ist in kirchen komme die leut zum nachtmal damit zu trenckenn“. ¹⁸ Ein zweites Mal wird 1527 das Avenmahl am „sanct Johans tag“ gefeiert. Ab 1530 werden darüber hinaus noch ohne feste Ordnung Abendmahlfeiern am Gründonnerstag, Karfreitag, Pfingsten und Weihnachten erwähnt. Wie stark noch die Bindung an die traditionellen Feste der altgläubigen Kirche ist, zeigen weitere Avenmahlsfeier: so die in der „palm nacht“ 1531 und noch 1544 also am Abend vor dem Palmsonntag, an dem der Einzug Jesu nach Jerusalem als Beginn mit Prozessionen und Palmweihen gefeiert wird. Bislang habe ich in den anderen Gemeinden der Ämter Büchertal und Windecken eine Avenmahlsfeier zu diesem Anlass nicht gefunden. Ungewöhnlich auch, dass 1540 Wein gekauft wird, „die leut im nachtmal damit zutrencken Assumptio Marien“, also am 15. August, dem Hochfest Mariä Himmelfahrt. ¹⁹ In diese Reihe gehört ebenfalls, dass noch 1545 das Avenmahl am Allerheiligentag, dem 1. November, an dem aller Heiligen der Kirche, „den verherrlichten Gliedern der Kirche, die schon zur Vollendung gelangt sind“ gedacht wird wie es in der katholischen Liturgie heißt. Von 1550 an fehlen genauere Angaben über die Avenmahlsfeiern, da nun jährlich nur noch die Gesamtkosten für Hostien und Wein ausgewiesen werden.

Hostien beim Abendmahl – Sakramentshaus

Die Kirchbaurechnung des Jahres folgenden Jahres 1528 weist die Kosten für an werden gemäß der bisherigen Praxis die großen und die kleinen Hostien („ustien groß und klein“) in der Form von dünnen in einem Hostieneisen gebackenen Oblaten (von lat. oblata „Opfergaben“) verwendet. Dabei sind die großen Hostien für den Priester bestimmt, die mit einer schmückenden Prägung, vorzugsweise eine Darstellung Christi, versehen waren,

und die kleinen Hostien für die Gemeinde. Kosten entstehen auch dadurch, dass die Hostien in Frankfurt hergestellt und deshalb abgeholt werden müssen. Noch 1600 wird das Sakramentshaus („Sacraments haußlin“), eine Kleinarchitektur der Gotik und der Renaissance, erwähnt. In ihm werden traditionell die in der Eucharistiefeier übriggebliebenen Hostien aufbewahrt, die wie auch der Wein durch das Sprechen der Einsetzungsworte des Abendmahls durch den Priester in Leib und Blut Christi gewandelt („Transsubstantiation“) worden waren. Dabei wird die Gegenwart Christi als auch über den Gottesdienst hinaus in den Hostien bestehen bleibend verstanden. Zuletzt werden die Hostien in Niederrodenbach 1595/96 verwendet, dem Jahr vor dem endgültigen Übergang vom lutherischen zum reformierten Ritus, der zweiten Refomation in der Grafschaft Hanau. Darauf wird noch näher einzugehen sein. Martin Luther hatte an den traditionellen Hostien keinen Anstoß genommen. In den Auseinandersetzungen mit den römischen Theologen in den Jahren 1510 und 1520 die waren für ihn die Forderung des Laienkelchs und die Ablehnung der Wandlung von Brot und Wein bestimmend. Dabei versteht er das Abendmahl nicht als ein Opfer („Messopfer“), das der Priester Gott darbringt. Für ihn macht allein Gottes Wort „das Element (also Brot oder Wein) zum Sakrament“.²⁰

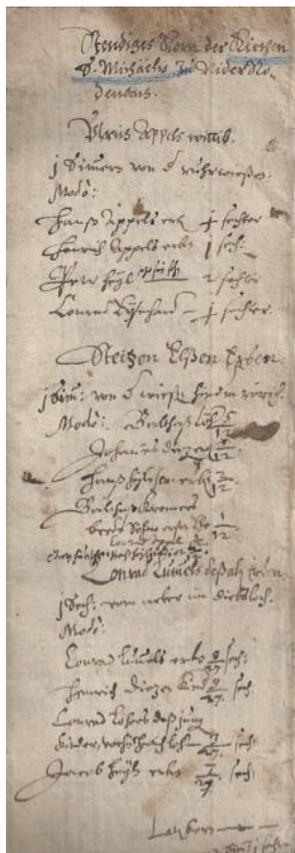
Die Ausgestaltung der Kirche sowie weitere Formen und Inhalte von Gottesdiensten

Martin Luther äußert sich dazu in einer Predigt, die er 1522 in der Christnachtmesse über Titus 2, 11-15 gehalten hat: „Siehe, also fordert Gott nicht von dir Kirchenbauen, wallen [Wallfahrten], stiften, Messhören, dies oder das; sondern ein solch Herz und Leben, das in seinen Gnaden geht, und sich fürchtet vor andern Wegen und Leben, die außerhalb der Gnade gehen. Nicht mehr kannst du ihm geben, denn das andere gibt er alles dir“.²¹ Wenn das so ist, dass Gott nur ein „Herz und Leben“ fordert, das „in seinen Gnaden geht“, dann wird alles das, was äußerlich im Gottesdienst und überhaupt in den Kirchen geschieht, für Martin Luther unwesentlich und so formuliert er weiter radikal: „Siehe, das ist der rechte Gottesdienst, dazu man keiner Glocken, keiner Kirchen, keines Gefäßes noch Zierde, keiner Lichten noch Kerzen, keiner Orgeln noch Gesang, keines Gemäldes noch Bildes, keiner Tafeln noch Altar,...keines Räuchern noch Besprengens [mit Weihwasser], keiner Prozession noch Kreuzgangs [ein Form der Prozession], keines Ablasses [Erlass der Sündenstrafen] noch Briefes [Ablassbrief] bedarf. Denn das sind alles Menschen Fündlein [Erfindungen] und Aufsätze [Satzungen], die Gott nicht achtet, und den rechten Gottesdienst mit ihrem Gleissen [starkes Glänzen] verdunkeln“.²²

Martin Luther benutzt andererseits Altar, Orgel und Gesang in seinen Gottesdiensten, und es findet bei ihm nach 1522 in der Auseinandersetzung mit Andreas Bodenstein aus Karlstadt, führend in den Wittenberger Unruhen, „ein Wechsel statt von der reinen Ablehnung des Altars bzw. der Altarbilder hin zur Betonung des pädagogischen Nutzens“.²³ Sein Ziel ist es, dass der „gemeine Mann“ lernt und weiß, dass mit ihrer Errichtung kein „gutes Werk“ getan, Gott damit keinen Dienst erwiesen wird. Wenn er dies weiß, darf er die Bilder „von Lust wegen oder um Schmuck willen an die Wände malen“. Bildnisse möchte er jedoch nicht auf dem Altar, da Gott verboten habe, „Bildnisse anzubeten“.

Altäre und Heiligenverehrung

Auf Grund weiterer Angaben in den Kirchenrechnungen der folgenden Jahrzehnte zum gottesdienstlichen Leben in der Kirchengemeinde Niederrodenbach kann entnommen werden, dass viele traditionelle religiöse Gebräuche das kirchliche und dörfliche Leben weiter bestimmt haben.



Kirchbaurechnung 1631:
„Kirchen S. Michaelis
zu NiderRodenbach“



Michael Schongauer:
Michael und der Drache
1470

Die erste im Jahre 1240 erbaute „große und bestens ausgestatteten Kirche“ war dem heiligen Michael geweiht, vermutlich dann auch mit einem entsprechenden Altarbild.²⁴ Ihr hatte dann 1337 Papst Benedikt XII (1334-1342) einen sogenannten „Indulgenzbrief“ ausgestellt, d. h. das Recht verliehen, kommenden Beichtbesuchern einen Ablass auf die Sündenschuld zu gewähren. Erwähnt und gefeiert wird der Tag des Kirchenpatrons auch noch nach Beginn der Reformen. 1528 finden wir Ausgaben für das Wachs, aus dem die Kertzen für den Gottesdienst am „sanct Micha tag“, in der kirchlichen Tradition der 29. September, gefertigt werden. Michael ist nach der Überlieferung der ranghöchste Engel mit Schwert, der Adam und Eva aus dem Paradies vertrieb und den Lebensbaum bewachte (1. Mose 3, 23-24) und der dann an etlichen Stellen im Alten Testament rettend eingreift, so als er das Rote Meer teilt, damit das Volk Israel gefahrlos aus Ägypten ausziehn kann (2. Mose 14, 9-22). Für die Endzeit wird erwartet, dass Michael sich erheben wird, um sein Volk zu erretten und viele „die schlafen im Erdenstaube, werden erwachen“ (Daniel 12, 1-2).²⁵

Mit der Einführung der Reformation ergaben sich in vielen Gemeinden Probleme mit den an die Altäre gebundenen Einnahmen aus verpachteten Wiesen und Äckern, die aus Stiftungen herrührten, um Priester unter anderem für das Lesen von Seelenmessen für Verstorbene zu unterhalten. So wird 1562, also fünfundzwanzig Jahre nach Beginn der Reformation, bei der Kirchen- und Schulvisitation von 1562 festgestellt, dass jemandem „bevholen“ werden soll, in Bruchköbel die dem dortigen Marienaltar (altar B. Virginis) verbundenen „gefell (Pachtzinsen) uff zu heben“.²⁶ Eine weitere Anweisung deutet darauf hin, dass es in der Niederrodenbacher Kirche außer dem Michaelsaltar einen weiteren Altar gegeben hat. Man müsse auch des „ändern altars halben sich erkundigen, wie es darumb gelegen, damit die zinß nicht gantz verlustig“ gingen. Die traditionellen Einkünfte sicherzustellen war wichtig, da sich die Einnahmen der Kirchengemeinden, aus denen ein Teil der Einkünfte für Pfarrer, Schulmeister und Glöckner sowie die Unterhaltung der Gebäude zu bestreiten waren, vor allem aus den genannten Abgaben speisten. 1540 bekommt der Glöckner einen Batzen, damit er mit den beiden Baumeistern, den Kirchenrechnern, die kirchlichen Grundstück

kontrollierend „umghehet“, in Bruchköbel geschieht dies z. B. durch einen Flurumritt. Schließlich gibt es noch einen dritten, einen „kleinen althar in der Sacristey“.²⁷ Von allen wird bei der zweiten Reformation noch zu reden sein.

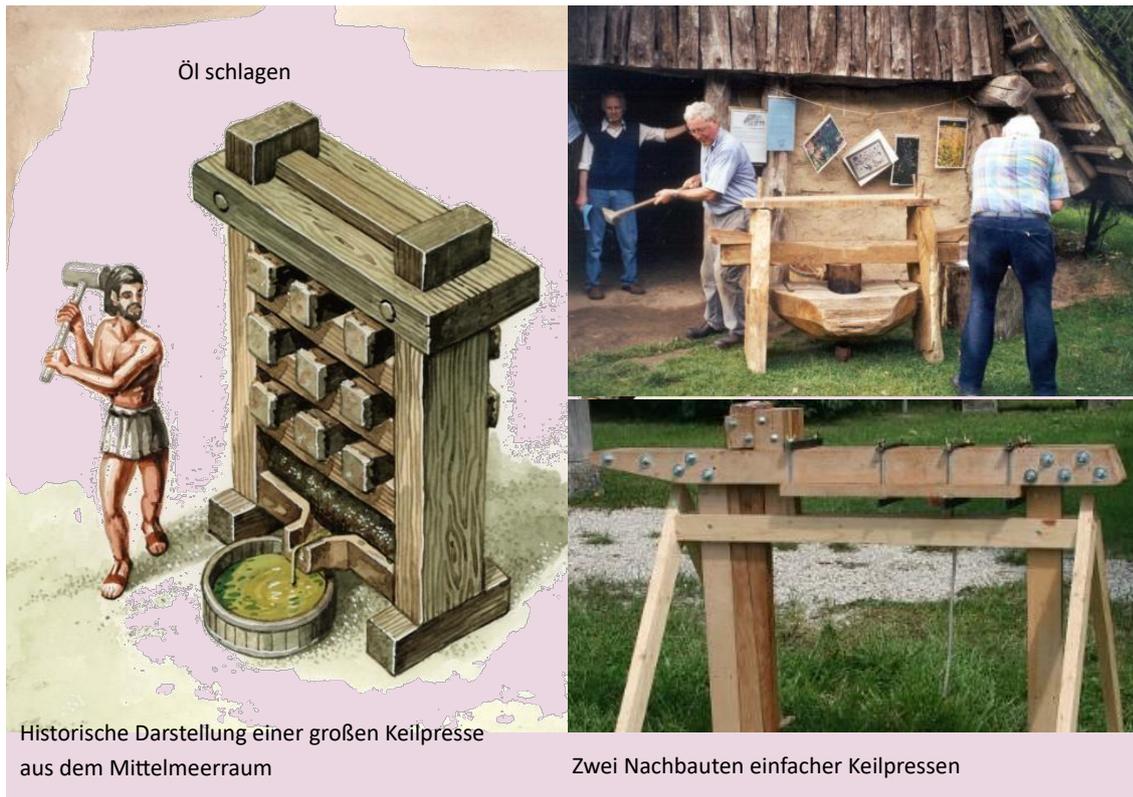
Kerzen und Weihrauch

Traditionell ist in der katholischen, der anglikanischen und auch in lutherischen Kirchen die Osterkerze, die zu Beginn der Osternachtfeier am Osterfeuer geweiht und entzündet wird. Wir entnehmen schon der ersten Kirchbaurechnung von 1527, dass aus drei Pfund Wachs die Osterkerzen gefertigt werden. Dies geschieht in der Gemeinde wie es die dafür ausgewiesenen Verzehrkosten ausweisen. In den folgenden Jahren werden auch Kerzen am „sanct Micha tag“ (1528 und 1529) und „uffs weynachten fest (1539 und 1541) und zu Pfingsten (1544). Aber auch diese Tradition geht zu Ende. Zum letzten Mal finden sich Ausgaben erst im Jahre 1588. Die Verwendung von Kerzen, die Martin Luther wie schon zitiert für einen zum „rechten Gottesdienst“ unnötigen Brauch hielt, waren in der Volksfrömmigkeit wie etliche andere Traditionen tief verwurzelt. In Lichterprozessionen verschaffte sich jedes Haus „eine geweihte Kerze, die angezündet wird bei Gewitter, wenn Frauen in Geburtswehen liegen, wenn der Priester einen Sterbenden einsegnet, wenn teuflische Gewalten Glück und Frieden der Familie bedrohten.“²⁸

Dem geweihten Weihrauch wird „austreibende, abwehrende und reinigende Bedeutung“ zugeschrieben. Er soll „dämonische Nachstellungen und sonstige schädliche Einflüsse abwehren“.²⁹ Für die heutige Zeit positiver ausgedrückt, steht er symbolisch für Reinigung, Verehrung Gottes und Gebet.²⁹ Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Gottesdienst an alle Sinne des Menschen richtet, sich leiblich erfahrbar ausdrückt („inkarnatorisches Prinzip“). Einen Hinweis auf Weihrauch im Gottesdienst in Niederrodenbach findet sich nur noch 1527 im ersten Jahr des Dienstes von Pfarrer Weinbrenner. Vermutlich wurde er jedoch nur noch von seinem Vorgänger Pfarrer Emmel gekauft und verwendet, denn schon 1528 gibt es eine solche Ausgabe nicht mehr.³⁰ Auch hier setzen sich Gedanken Martin Luthers durch, der im Großen Karchismus von 1529 schreibt: „Ohne Zweifel wirst Du keinen Weihrauch oder anderes Räucherwerk stärker wider den Teufel anrichten, als wenn Du mit Gottes Geboten und Worten umgehst, davon redest, singest oder denkest. Das ist freilich das rechte Weihwasser und Zeichen, davor er flieht und damit er sich verjagen lässt.“

Heiliges Öl

Bis 1537 sind in Niederrodenbach die jährlichen Kosten für das aus Balsam und Olivenöl bestehende Heilige Öl („heilige olen“) ausgewiesen, das bei der Feier von verschiedenen Sakramenten zur Salbung, wie z. B. als letzte Ölung bei Kranken in Todesgefahr, und bei Weihen verwendet wird, um an die Zugehörigkeit zu Christus als dem Gesalbten zu erinnern. Verzeichnet sind dazu in den Kirchenrechnungen die Kosten, das „olens zu schlagen“ (1537).



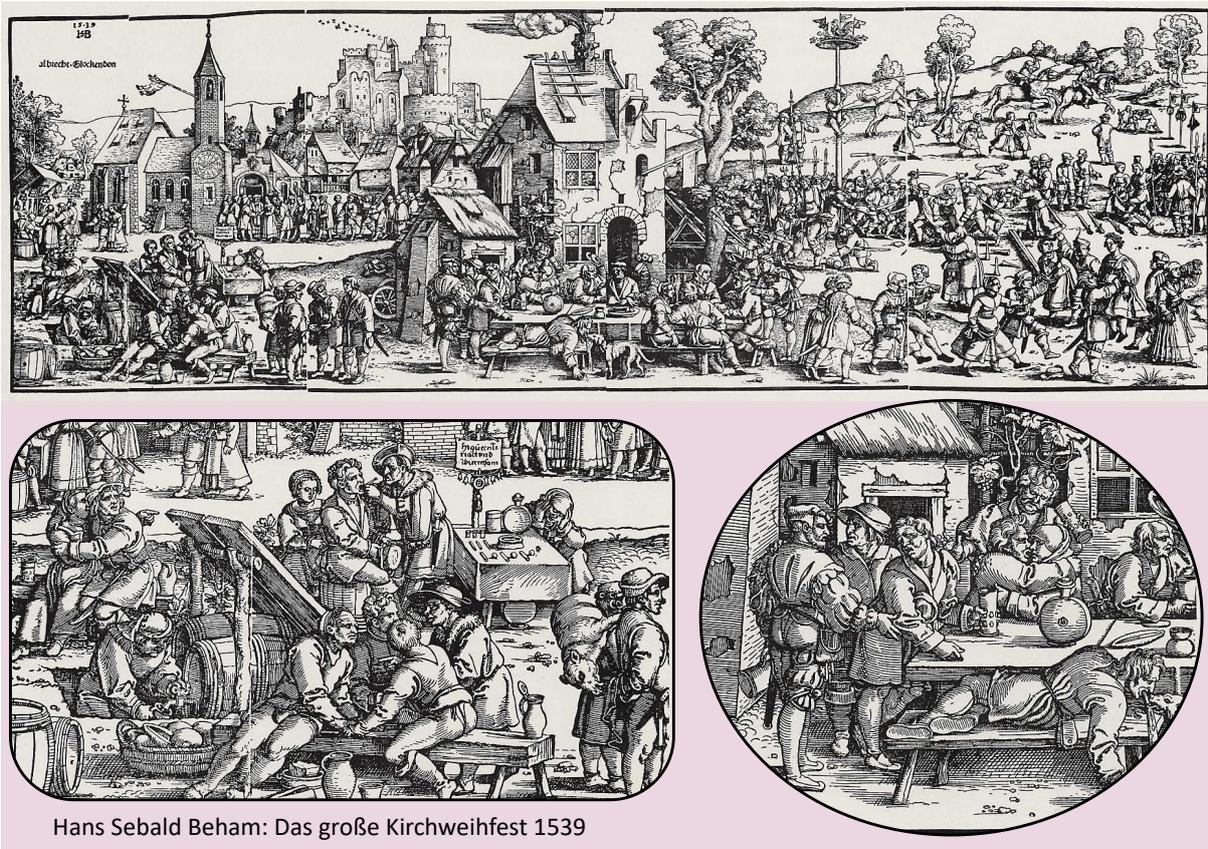
Es wurde wie anderswo von einem Müller in einer Keilpresse bearbeitet, um das damals noch leicht verderbliche Öl zeitnah herzustellen. Auch dieser Brauch wird von Pfarrer Weinbrenner nur noch zehn Jahre geübt. Der Grund für die Abschaffung liegt in der Auffassung der Reformatoren, die die Salbung mit Öl als Sakrament ablehnten, da eine Einsetzung als Sakrament wie bei Taufe und Abendmahl durch Jesus nicht nachzuweisen war.³¹ Zusammenfassend heißt es bei Martin Luther in seiner Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ von 1520 im Kapitel „Vom Sakrament der letzten Ölung“: Die Taufe, die wir dem ganzen Leben zueignen, ist in Wahrheit genug für alle Sakramente, die wir in unserm Leben gebrauchen sollen. Das Brot aber ist in Wahrheit das Sakrament der Sterbenden und von dieser Welt Abscheidenden, weil wir in ihm des Abschieds Christi von dieser Welt gedenken, um ihm nachzufolgen. Laßt uns diese zwei Sakramente so aufteilen, daß die Taufe dem Anfang und dem ganzen Lebenslauf, das Brot aber dem Ende und dem Tode zugeteilt werde“.³²

An die Stelle der letzten Ölung für Kranke und Sterbende tritt in diesem Sinne in den reformatorischen Kirchen eine Abendmahlsfeier im Haus. Schon sieben Jahre vor der Abschaffung des Heiligen Öls heißt es in der Kirchenrechnung von 1530, dass der gekaufte Wein „im nachtmal des herrn...und auch im sterben“ gebraucht worden sei. 1573/74 wird ein silberner Kelch gekauft, den der Pfarrer „bey krancken Kommunikaten...braucht“. Hinzugefügt werden für dieses Jahr erheblich höhere Kosten für Wein, der „wie die pestilenz alhir anfangt hat, zum H. Abendmal uffgangen“.

Kirchweihfest - Heiligenfeste

Seit dem Mittelalter wird in den Gemeinden das Kirchweihfest als eins der Hochfeste anlässlich der jährlichen Wiederkehr des Tages gefeiert, an dem die Kirche einem Heiligen geweiht wurde. In Niederrodenbach ist das der schon erwähnte „sanct Micha tag“ am 29.

September. Als Michaelis spielt dieser Tag lange auch noch eine Rolle als Beginn und Ende eines Abrechnungsjahres, da mit Ende der Ernte auch die Abgaben eingezogen wurden.



Hans Sebald Beham: Das große Kirchweihfest 1539

In seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ 1520 bezeichnet Martin Luther die Kirchweih als eines der „überflüssigen Kirchenfeste“, die man „ganz austilgen“ sollte, da es nichts anderes als „tabern“ [Schenke, Wirtshaus], „jarmarckt und spiel hoffe“ sei. Damit würden „Gottes Unehre“ und der „Seelen Unseligkeit“ gemehrt. Die Kirchbaurechnungen Niederrodenbachs weisen darüber hinaus auf den schon erwähnten Sankt-Johannes-Tag hin. Traditionell gehört der Tag, mit dem am 24. Juni an die Geburt von Johannes dem Täufer erinnert wird, zu den Hochfesten der Kirche. Volkstümlich verbunden ist er mit der Sommersonnenwende und dem dazu gehörenden Brauchtum wie dem Johannisfeuer, mit dem die Dämonen, verantwortlich für Krankheiten, Vieh- und Hagelschaden, abgewehrt werden sollen. Er wird als in einem Gottesdienst gefeierter Tag in Niederrodenbach 1532 zum letzten Mal erwähnt. Als volkstümlicher Brauch hält er sich allerdings noch sehr viel länger. Noch 1562 wird er, wie wir aus dem Bericht der Kirchenvisitation erfahren, mit einer Prozession begangen: „Uff Johannis pflegen (sie) die kirche umzughen und ayer zusamlen“. Das Eiersammeln- und -esen gehörte dabei zu den Fruchtbarkeitszaubern. Diese Gebräuche werden im Bericht über die Kirchenvisitation kritisch angemerkt, damit sie abgestellt würden.³³

Auch zu den vielfach noch üblichen verschiedenen Prozessionen schreibt Martin Luther kritisch: „Da nun, leider, ein solcher lästerlicher Mißbrauch aus den Prozessionen worden ist, daß man in der Prozession nur sehen und gesehen sein will, eitel unnütz Geschwätz und Lächerie treiben. Ich will geschweigen größere Stücke und Sünden, dazu die Dorfprozessionen allererst toll worden sind, da man mit Saufen und in den Tabernen so handelt, mit den Kreuzen und Fahnen so fährt, daß nicht Wunder wäre, daß uns Gott in einem Jahr verderben ließe. Und ist endlich dahin kommen, daß größere Ursachen vorhanden

sind, alle Prozession eines Theils, und die Feiertage [Heiligenfeste] dazu, ganz aufgehoben würden. Wäre viel besser in der Kirchen versammelt, gebetet und gesungen, denn mit solchem frechen Wesen Gott und seine heiligen Zeichen verspottet“.³⁴

Philipp Melanchthon, der in diesen Jahren Verbindungen in die Grafschaft Hanau unterhielt und damit Einfluss auf die reformatorischen Entwicklungen ausübt,³⁵ nimmt eine vermittelnde Position ein: „Es sollen sich auch die Pfarher nicht zancken, ob einer ein feyertag hielte und der ander nicht, sondern es halte ein yeder seine gewonheit fridlich, doch das sie nicht alle Feyer abthun“.³⁶

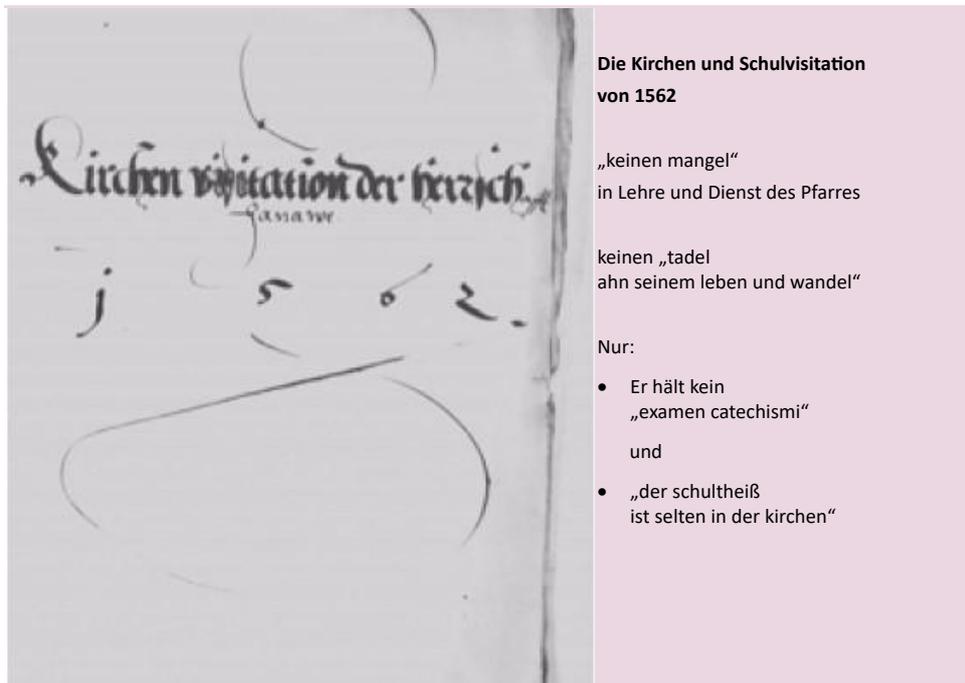
2. Die erste Reformation Wittenberger Prägung (1540er Jahre – 1595)

Nach der verlorenen Schlacht der evangelischen Reichsstände bei Mühlberg verlangt Kaiser Karl V. 1547 die Annahme des Augsburger Interims, in dem die Anerkennung des Papstes, der sieben Sakramente, der Verpflichtung zum Fasten und der Anrufung der Heiligen gefordert wird. Im November 1548 wird das der Landesherrschaft und den Untertanen der Grafschaft Hanau unter Androhung von Strafen bei Nichtbefolgung bekanntgegeben.³⁷ Elf Pfarrer der Ämter Büchertal und Windecken willigen ein, so unter anderen der Propst und die Konventualen des Klosters Naumburg und von ihnen abhängig die Pfarrer Johann Beußler von Bruckköbel und Johann Kremer von Oberissigheim.³⁸ Fünfzehn Pfarrer formulieren unter Federführung von Pfarrer Neunheller ihre ablehnende Haltung in dem ausführlichen Dokument: „Etlicher Hanauischer Prediger Bedenken auf das Interim“ vom November 1548.³⁹ Zugleich bitten die Pfarrer darum, an der evangelischen Lehre festhalten zu können oder ihnen den Abschied zu geben.⁴⁰ Zu den Unterzeichnern gehört auch Pfarrer Weinbrenner aus Niederrodenbach. Graf Philipp III. verspricht dem Kaiser zwar die Beachtung des Interims, belässt aber den Pfarrern die Freiheit eigener Entscheidung. Diese bleiben mit stärker lutherischer oder reformierter Tendenz bei ihrer jeweiligen Lehre und Praxis.⁴¹

In diesen Zusammenhang gehört auch die Visitation, die der Erzbischof von Mainz 1548/49 in der Grafschaft durchführen lässt, mit der er „die Mängel [...] erkundigen und zur Besserung bringen“ will.⁴² Im Bericht der Visitatoren des Erzbistums Mainz vom November 1549 wird dann festgehalten, dass in der Stadt Hanau alle Pfarrer bis auf einen „lutherisch und schismatisch [von der wahren Kirche getrennt]“⁴³ sind. In den Ämtern Büchertal und Windecken sind nur noch in Oberissigheim, Kesselstadt, Rüdigheim und Eichen katholische Pfarrer mit allen gewohnten katholischen Zeremonien tätig.⁴⁴ Die Mehrheit der Pfarrer ist „beweibt, Lutherisch, Schismatisch“, so auch Pfarrer Weinbrenner, der verheiratet ist und zwei Kinder hat.⁴⁵

Nach dem Tod Philipp Neunhellers 1552 tritt die begonnene Reformation in eine neue, unruhige Phase ein. Sein Nachfolger Nikolaus Krug, der in Wittenberg studiert hatte und von Luther ordiniert wurde, versucht die eher reformierten Neuerungen zugunsten von lutherischen zurückzudrängen. Er führt abgeschaffte Gebräuche und Zeremonien wieder ein: z. B. Messgewänder, Kruzifixe und den Exorzismus bei der Taufe.⁴⁶ Neunhellers Katechismus und dessen Kirchenordnung werden wieder abgeschafft. Er führt die von Melanchthon verfasste Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 ein, die als lutherische Musterordnung gilt. Mit all dem stößt Krug jedoch auf den starken Widerstand von Pfarrern und Gemeinden.

Ergebnisse der Kirchen- und Schulvisitation von 1562



Nach dem Tod von Philipp III. 1561 führt die nun folgende vormundschaftliche Regierung 1562 in der Grafschaft eine Visitation von Kirchen und Schulen unter Leitung von Superintendent Bernhard Bernhardi aus Nassau durch. Gefragt wird in ihr nach der Amts- und Lebensführung der Pfarrer und der Gemeindeglieder sowie nach dem Zustand der Kirchengebäude, der Vermögensverwaltung und der Armenfürsorge mit den für sie traditionell dafür bestimmten Stiftungen. Im Bericht über die Visitation wird festgestellt, dass „in haltung der eusserlichen Ceremonien“ unter den Predigern „grosse ungleichheit ist“, worüber sich „der gemeine man...ärgert“. ⁴⁷ Auf's Ganze gesehen ergibt die Visitation, dass in fast allen Gemeinden der Grafschaft die Mecklenburger Kirchenordnung und die Augsburger Konfession von 1530 gelten und dass von Pfarrern und Schulmeistern nach dem Lutherischen Katechismus Unterricht erteilt wird. Schulmeister sind für diese Zeit in den Ämtern Büchertal und Windecken sechs nachzuweisen und ebenso schon in vorreformatorischer Zeit in drei Gemeinden. ⁴⁸

In der Lehre hielten sich manche Pfarrer allein an die Bibel, andere an die Augsburger Konfession oder auch an beide. Sonntagvormittag gibt es einen Predigtgottesdienst und nachmittags einen weiteren, bei dem ein Stück aus dem Katechismus zugrunde gelegt wird. Die Abendmahlsfeiern werden wie oben beschrieben an den hohen Festtagen gehalten. Leichenpredigten und Wochenpredigten gibt es noch nicht überall. Auch die Tage und Zeiten für die Taufen sind unterschiedlich, Haustaufen mancherorts üblich. Superintendent Bernhard Bernhardi zieht aus der unterschiedlichen Praxis die Schlussfolgerung, dass allen Predigern eine Gottesdienstordnung zur Verfügung gestellt werden müsse, an die sie sich zu halten hätten. Eine Anweisung zielt auf die Erreichung der Akzeptanz der Neuerungen beim „Volk: Und müßten die Prediger das Volk an etlichen Orten zuvor unterrichten und lehren, aus was Ursachen etwas der vorigen Ceremonien geändert oder abgethan worden, und daß solche Ceremonien ohne Verblendung des Glaubens und der Verstrickung der Gewissen wohl mögen gehalten werden“. ⁴⁹ Es wird im Übrigen dann die von ihm im Bericht empfohlene Kirchenordnung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1557 eingeführt, die im Wesentlichen mit der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmt.

Der Visitationsbericht gibt Auskünfte über die Lage jeder Gemeinde der Grafschaft, so auch über die in Niederrodenbach. Von Pfarrer Michael Weinbrenner, der nun schon fünfundreißig Jahre die Pfarrstelle innehat, wird festgestellt, dass gemäß der Augsburger Konfession von 1530 lehrt und „guten bericht von seiner lehr zu geben“ wisse.⁵⁰ Im Blick auf seine gottesdienstliche Praxis heißt es: „Predigt sontags zwei mal, in der wochen uff einen gelegenen tage, Litaneien [traditionelle Wechselgebete und –gesänge zwischen Priester und Gemeinde, bei der Gott und die Heiligen angerufen werden. Martin Luther verfasst 1529 unter dem Eindruck des Vormarsches der türkischen Heere auf Wien die auf mittelalterlichen Vorbildern basierende „Deutsche Litanei“,⁵¹ bei der er Maria zahlreiche Heilige bei der Anrufung ausschloss.] Dass ein Pfarrer Litaneien hält, findet sich sonst nicht in Visitationsberichten der anderen Gemeinden. Weiter heißt es vom Wirken Weinbrenners: „helt er sontags nach mittage, helt sich nach Mechelburgischen agende, Taufft uf keinen gewissen tage, das abenmal des hern Christ helt er im jar viermal und etwa öfter...die verstorben eichen begrebt er mit einer vermahnung an das volck“. Nach dem Urteil des Schultheißen und der Gemeinde gibt es bei ihm in Bezug auf Lehre und Dienst „keinen mangel“ und auch keinen „tadel ahn seinem leben und wandel“. Bemängelt wird nur, dass er kein „examen catechismi“ hält, d. h., dass er die im Nachmittagsgottesdienst Alten und Jungen vermittelten Kenntnisse nicht abrüft.

Es gibt offensichtlich Widerstände noch gegenüber den reformatorischen Neuerungen. Auffällig in Niederrodenbach vor allem die Kritik am Schultheißen, an der wichtigsten Amtsperson des Dorfes, von der die Obrigkeit eigentlich Loyalität auch in kirchlichen Belangen und Verhaltensweisen erwartet und der an den Sitzungen des Presbyteriums teil und an der kirchlichen Rechnungslegung teilnimmt. Im Bericht heißt es: „der schultheiß ist selten in der kirchen“.⁵² Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er und andere in der Gemeinde noch an der gewohnten katholischen Messe hängen. Im Bericht wird nun gefordert: „Der Schultheiß muste sich bessern fur seine person selbst, und auch die gemein zur zucht anhalten“.⁵³ An den Rand schreibt der Visitor: „soll darzu ermahnt werden“. Besonders hervorgehoben wird, dass sich „etliche“ Gemeindemitglieder „vom abentmal...enthalten“, ohne dass nähere Gründe angegeben werden. Diejenigen, die vom Pfarrer keine Ermahnungen annehmen wollten, „hette die Obrigkeit zu straffen“. Um dies tun zu können, schreibt der Visitor, sollen sie „namhaftig“ gemacht werden. Die im offiziellen Strafenkatalog vorgesehenen möglichen Geldstrafen zu Gunsten der Armen sind aber zu dieser Zeit wohl nicht verhängt worden. Die Rechnungen weisen wie in vielen anderen Gemeinden noch keine entsprechenden Einnahmen aus.

Wichtig für die Entwicklung des Kirchenwesens in der Grafschaft Hanau ist die im folgenden Jahr 1563 erstmalige Einrichtung eines Konsistoriums als eine Abteilung der gräflichen Kanzlei. Mitglieder sind der Oberamtmann, zwei Kanzleiräte und die beiden Superintendenten. Sie leiten im Auftrag des Grafen die Kirche, und dies auch mit gesetzgeberischer Vollmacht.⁵⁴ Als gemeinschaftlich wirkende Superintendenten werden trotz großer Bedenken Pfarrer Krug als Lutheraner zum Superintendenten und der reformiert ausgerichtete Pfarrer Cleß aus Kesselstadt bestellt. Auf eine Kirchenordnung hat man sich bis zur Synode in Windecken 1571 noch nicht einigen können. Aus diesem Grund wird festgelegt, dass jeder Pfarrer noch „bei seinen bisherigen Ceremonien“ bleiben solle.⁵⁵

Der Nachfolger von Michael Weinbrenner ist auf der Pfarrstelle in Niederrodenbach ab 1565 der aus Bad Orb stammende Pfarrer Konrad Acker, der bis zu seinem Tod 1592 bleiben wird. Die Kirchenrechnung des Jahres der Synode (1570/71) weist zum ersten Mal wieder offensichtlich von ihm veranlasste Neuerungen aus. Nach Frankfurt wird der große Messingleuchter mit einem Gewicht von über einem Zentner, der als Kerzenständer nicht mehr benutzt wird, verkauft. Mehrere Neuanschaffungen von Büchern zeigen eine verstärkte Bemühung um die inhaltliche und musikalische Bereicherung von Schule und Gottesdienst.

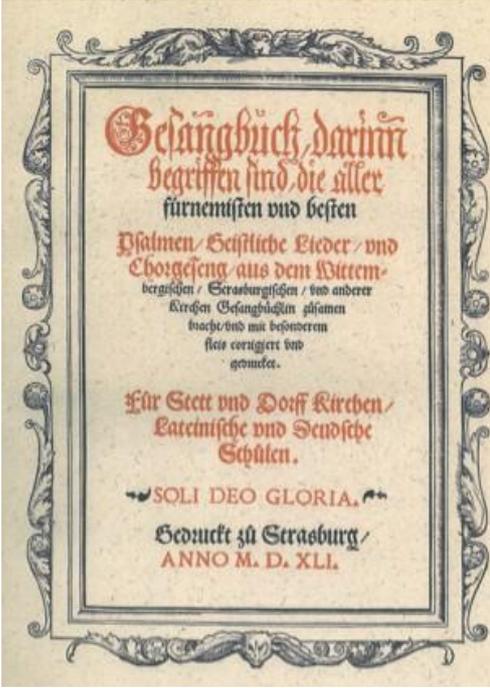
„ein gross deutsch Franckfurter Bibell, sampt der Chronica“



SIGMUND FEYERABEND
Buchhändler in Franckfurt an Mayn.

* 1528 in Heidelberg;
† 24. April 1590
in Frankfurt am Main

Angeschafft wird „ein gross deutsch Franckfurter Bibell, sampt der Chronica“. Gemeint ist damit die vom Frankfurter Buchdrucker Sigmund Feyerabend verlegte Lutherbibel mit Illustrationen des Holzschneiders Jost Amman, der zum beliebtesten Illustrator auf dem Buchmarkt wurde. Er wollte bei seinem Bildwerk im Besonderen „der lieben Jugend, die Historien desto eigentlicher und verstendiger für die augen stellen“.



Das Strasburger Gesangbuch von 1541
Gesangbuch, darinn begriffen sind, die aller fürnemisten und besten Psalmen, geistliche Lieder und Chorgesang aus dem Wittembergischen, Strasburgischen und anderer Kirchen Gesangbüchlin zusammenbracht und mit besonderem Fleis corrigiert und gedrucket: für Stett und Dorff Kirchen Lateinische und Deudsche Schülen
SOLI DEO GLORIA
Gedruckt zu Strasburg ANNO M.D.XLI

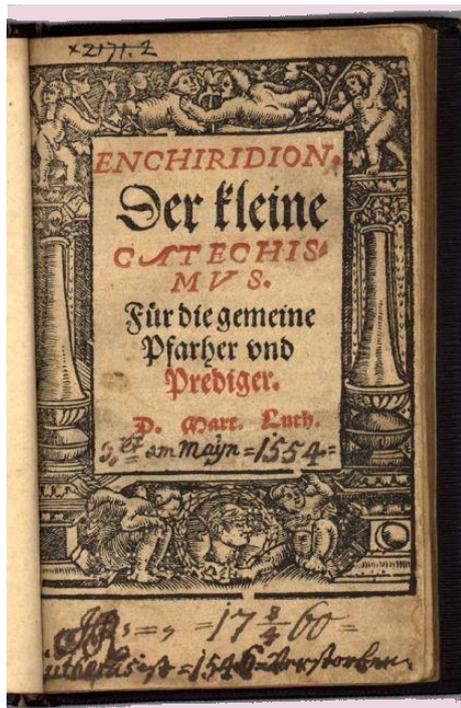
Außerdem wird noch das Straßburger Gesangbuch gekauft, ein Chorbuch mit vor allem Liedern Martin Luthers, das in der Kirche auf ein Pult gelegt wurde und das dazu diente, dass der Schulmeister als Vorsänger zusammen mit den Schüler den Gemeindegesang anführte.⁵⁶

Ein Pult dafür war übrigens ein Jahr vorher gekauft worden. Dazu kommen als dritter Kauf die von Nicolaus Hermann (gest. 1561) für „Hausveter und ire Kinder“ in Versform und mit Melodien verfassten „Sontags Evangelia und auch von den furnemsten Festen sampt anderen schenen Historien auch gesang vers aus der Biblia“.⁵⁷ Dieses Buch ist auch noch ein Zeugnis des Übergangs. In ihm gibt es drei „Historien“, die noch in die Zeit vor der Reformation gehören. Zum einen wird am 6. Februar Tag der Heiligen Dorothea, verehrt als Jungfrau und Märtyrerin im dritten Jahrhundert nach Christus, gefeiert und zum anderen am 10. August der Tag des Heiligen Laurentius von Rom, ebenfalls ein Märtyrerer des dritten Jahrhunderts. Für Niederrodenbach durchaus passend wird in einem Lied auch der Erzengel Michael besungen.



Die Kirchen- und Schulvisitation von 1577

Zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt lässt Philipp Ludwig I. 1577 eine zweite Kirchen- und Schulvisitation durchführen. Sie ergibt, dass in den Gemeinden noch immer „keine durchgehend gleichmäßige Ordnung gehalten“ wird, obwohl die Verwendung des Lutherischen Katechismus gefordert wird.⁵⁸ So wird ein Pfarrer in einer Visitation aufgefordert, „den catechismum Lutheri sampt der außlegung von wort zu wort dem volck“ am Sonntag im Nachmittagsgottesdienst „an statt der predig“ vorzulesen.⁵⁹



Das Erste Hauptstück

Die Zehn Gebote

Das Erste Gebot

Ich bin der Herr, dein Gott.

Du sollst nicht andere Götter haben neben mir.

Was ist das?

Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen.

Das Zweite Hauptstück:

Der Glaube

Das Dritte Hauptstück:

Das Vater Unser

Das Vierte Hauptstück

Das Sacrament der heiligen Taufe

Das Fünfte Hauptstück

Das Sacrament des Altars oder das Heilige Abendmahl

Dies geschieht offensichtlich noch nicht überall. Der Bericht über die Visitation in Niederrodenbach zeigt exemplarisch, dass es dabei sowohl auf der Seite der Gemeindeglieder als auch beim Pfarrer noch immer Probleme bei der Durchführung gibt.⁶⁰

Unter dem Abschnitt der Aussagen von Pfarrer Konrad Acker, dem Nachfolger von Pfarrer Weinbrenner, (1565-1592) heißt es: Im Blick auf „Kirche gehen spürt der pfarher großen unfleis, sonderlich sommerzeit, daß sie und oder unter oder zwischen den predigen, mit dem vihe ausfahren, oder sunsten irer gelegenheit [d. h. ihren Geschäften] nach gehen“. Und: „Booße Meuller und fluchen pflegen die jungen gesellen und andere gesindlin gemeintlich uff den sonntag under der predig, for dem thor zustehen, und einen hie und den andern dort außzuschreyen, soll abgestraft werden“. Als Verweigerer des Abendmahls benennt er allerdings nur noch zwei Männer, der eine gehe „selten in die kirchen und zum nachtmal“, der andere ist der Schmied Cuntz, der „seit der pfarherr nunmehr ins eilfe [elfte] jar zu Rodenbach gewesen, nit zum nachtmal kommen, und ist vorzeiten ein Jacobs Bruder gewesen“.



Quelle: Deutsche Fotothek

Die Jacobs Brüder

Wir Jacobsbrüder mit großem hauffen
Im Land sind hin und her gelauffen
Von Sanct Jacob. Ach vnd gen Rom
Singen und bettlen one schom
Gleich anderen presthaftten armen
Offt thut uns der Bettel Stab erwarmen
In Händen alsdenn wir es treiben
Unser lebtag faul Bettler bleiben.

Hans Sachs

Wie er in Hispaniam kommen ist gen Compostel, da die
groß wallfahrt hin ist, da haben wir nu nichts gewiß von
dem: etlich sagen, er lig in Frankreich zu Thalosa, aber sy
seind jrer sach auch nit gewiß.

Darumb laß man sy ligen und lauff nit dahin,
dann man waißt nit ob sant Jacob oder ain todter hund
oder ein todts roß da liegt, ... laß raisen wer da will,
bleib du daheim.

Martin Luther
Kritische Gesamtausgabe 10, Weimar: 1905, S. 235

Die Jakobsbrüder, die hier eine Vielzahl von Pilgerzeichen an ihren
Gewändern tragen, wurden um 15. und 16. Jahrhundert häufig dar-
gestellt. Dass dies nicht immer im positiven Sinn geschah, zeigen die
Verse von Hans Sachs, der sie als Bettler und Gesindel betrachtet.

Stich von Jost Aman, 1568

Schultheiß und Geschworenen beklagen im Blick auf den Nachmittagsgottesdienst am Sonntag den „Unfleiß der [zur] kirchen, sollen die alten hinfurter ir kinder und gesindt... zu Gottes wort und christlichem Catechismo fleissiger dan bißhero beschehen“ angehalten werden. Der Pfarrer wird dementsprechend aufgefordert, „den Catechismus Lutheri nach mittag under jungen und alten vorhalten“ und auch das „examen catechismi“ vorzunehmen. Dies hatte keine Tradition, denn diese Kritik gab es ja auch schon bei seinem Vorgänger Weinbrenner. Ansonsten heißt es jedoch in der Beurteilung des Pfarrers: „Wissen sie [der Schultheiß und die Geschworenen] keinen sonderlichen fehl oder mangel, rühmen seinen fleiß“.

Fragen nach dem sittlich-moralische Verhalten und dem Aberglaube werden wie immer von den Visitatoren auch gestellt. Hierbei sind ihnen vor allem die Maßregeln für die jungen Leute wichtig. Im Blick auf das Tanzen heißt es: „Uff den sontagh zudantzen durch gantz jar soll abgestellt werden. doch mögen sie umb die 3. uhr ein ehelich dantz thun“. Im Übrigen soll dem „jungen volck“ nur ein Tag zur Das Feiern der Fasnacht nur an einem Tag und nicht die ganze Woche über gestattet werden. Im Blick auf die schon im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit verbotene und im äußersten Fall mit der Todesstrafe als Hexer oder Hexer bestrafte Zauberey und das Segensprechen wird angeführt, dass eine Witwe Catharina Cuntz im Fall der Krankheit eines Tieres Segen spricht. Angezeigt („gescholten“) wurde sie so von einer anderen Frau des Ortes.

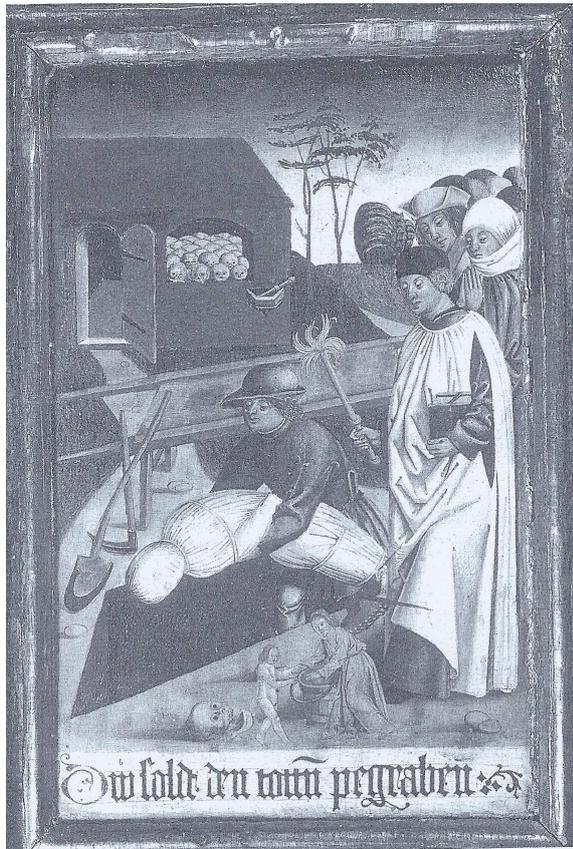
Gesprochen wird auch über das Verhältnis zu den in Niederrodenbach lebenden Juden.⁶¹ Es wird bemängelt, dass sie die durch Reichstagsabschiede verbindlich vorgeschriebenen „gelben Zeichen [Ringe]“ auf der Achsel nicht tragen. Ebenso wird getadelt, „daß sie vor dem Rathaus sitzen und stehen und, nachdem sie keine Zeichen tragen, oft von frommen Leuten für Christen geacht, auch vor ihnen keine Hüte gezogen werden“. Es wird gebeten, dass sie „auf die Sonn- und Feiertage in der Gassen bleiben sollen wie von alters her“. Schließlich sollen sie „auch nit also Kaufmannschätze treiben mit Wein und Frucht und anderen Dingen“. Als Folge der vom Hanauer Vormund Johann VI. von Nassau verfügten Ausweisung der Juden aus der Grafschaft im Jahr 1588 gibt es auch in Niederrodenbach keine jüdischen Einwohner mehr.⁶²

Abbruch von Altären, Bildern und Beinhäusern

Der Graf ordnet 1577 die Entfernung von Altären, von „abgöttischen Bildern“ gemäß dem von Calvin besonders hervorgehobenen alttestamentlichen Bilderverbot⁶³ und „ändern päbstischen dingen“ an, um die Kirchen so dem reformatorischen Stand „ähnlicher zu machen“.⁶⁴ Im Gegensatz zu den Visitationsberichten anderer Gemeinden findet sich Niederrodenbach keine Anordnung zum Abbruch der Altäre. Dazu kommt es, davon wird noch zu reden sein, erst zwanzig Jahre später. In der Kirchenrechnung dieses Jahres finden sich als Kosten nur sechzehn Batzen „ein gewelb [Gewölbe] über einem altar abzubrechen“.

Zu den Anordnungen bei der Visitation 1577 gehörten außerdem der Abbruch der Beinhäuser (Kernern, Osarien), in denen Totengebeine aufbewahrt wurden, und das Begraben der „Totengebeine“. Die Kirchen und die Kirchhöfe waren in der Alten Kirche die Begräbnisstätten. „Dort ist man, noch immer stark sippen- und hausrechtlich denkend, mit ‚seinen Toten‘ zusammen“.⁶⁵ Dazu versprach die Nähe zu den in den Kirchen verehrten Heiligen bzw. Märtyrern, zu Reliquien und zu Gott über den Tod hinaus Heil, so wie das Konzil von Trient (1545 – 1562) hatte vorgeschrieben hatte, waren „nicht nur die Gebeine der Heiligen, sondern auch aller in Christus Gestorbenen zu verehren“.⁶⁶ Die Lebenden waren dabei verpflichtet, „für die Toten Almosen zu spenden, Gebete und gute Werke zu verrichten“ und für sie Messen lesen zu lassen.⁶⁷ Da die Kirchhöfe zumeist wenig Platz boten, wurden die

unverwesten Skeletteile - nach Räumung von Gräbern für neue Belegungen - in Beinhäusern verwahrt, die oft auch einen weiteren Raum als Kapelle enthielten.⁶⁸



HESSEN Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
 Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt
 Signatur: R 4 Nr. 3857

Oppenheim a. Rh. Das Beinhaus

Beinhaus
 St. Katharinenkirche
 Oppenheim am Rhein

Friedhof und Beinhaus

Tafelgemälde des späten 15. Jahrhunderts, Landesmuseum Linz

Von den Reformatoren „sind Totenämter und Seelenmessen radikal beseitigt worden“.⁶⁹ Martin Luther schreibt 1542: „Wir haben in unseren Kirchen die päpstlichen Greuel, als Vigilien [Totenfeier am Abend vor der Beerdigung], Seelenmessen, Begängnis, Fegfeuer und alle andere Gaukelwerk, für die Toten getrieben...abgetan und rein ausgefegt...Und wollen unsere Kirchen nicht mehr lassen Klaghäuser oder Leidensstätten sein, sondern...für Schlafhäuser und Ruhestätten halten. Singen auch kein Trauer- oder Leidgesang bei unseren Toten und Gräbern, sondern tröstliche Lieder von Vergebung der Sünden, von Ruhe, Schlaf, Leben und Auferstehung.“⁷⁰ Für die Auffassung der Reformierten sei hier aus den Berner Thesen von 1528 zitiert, die von Anhängern der Reformation für eine Disputation mit Vertretern der altgläubigen Kirche verfasst wurden: „Dass kein Fegfeuer in der Schrift zu finden ist. Deshalb sind alle Gottesdienste für die Toten wie etwa Vigilien, Totenmessen, Stiftungen, Seelenämter am siebten und am dreissigsten Tag, Jahrestage, Lampen und Kerzen und dergleichen vergeblich“.⁷¹ Bei den Kirchen der Reformation tritt mit diesen Begründungen der Gemeindegottesdienst mit der Predigt an die Stelle der Totenämter. Es geht den Reformatoren jedoch auch „um die Bekämpfung abergläubischer Praktiken wie etwa den Missbrauch des Totengebeins für Heilzauber“.⁷² Anzumerken ist, dass je länger je mehr auch im Bereich der katholischen Gemeinden aus hygienischen und medizinischen Gründen eine wachsende Kritik an den unhaltbaren Zuständen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zur Anlage von Friedhöfen auf Flächen auch außerhalb der Orte führt.⁷³

Zunächst jedoch war in Niederrodenbach in der Frühzeit der Reformation 1544 das Beinhaus abgebrochen worden, um es zu erneuern. In den Kirchenrechnungen finden sich die Kosten für den Abbruch und den Verzehr von Förstern und Kirchbaumeistern beim „lautern vom

beynhaus holtz“, d. h. anlässlich der Beschaffung des notwendigen Bauholz für die Erneuerung: „lautern“ bedeutet, den Wald durch das Aushauen von Bäumen zu lichten.

Im Visitationsbericht der Gemeinde Niederrodenbach von 1577 findet sich eine ausführliche Anordnung zum Abbruch des Beinhauses und der Anlage eines neuen Begräbnisplatzes: „Des begrebnus halben, weil dasselbige in dießem flecken etwas gering und zu klein, und doch gemeine placken ausserhalb dem flecken gebe, sollen sie ein orth zue begrebnus ußstecken und befridigen, dergleichen soll das Bayn hauß abgeschafft, und uff solchem platz, damit ein pfarther möchte ein leichpredig thun, oder sunsten das volck darunder stehen möchte, gesetzt werden“. ⁷⁴ Der Kirchenrechnung 1577/78 entnehmen wir, dass fünf Gulden für den Verkauf des „alten geholtz“ des Beinhauses eingenommen wurden.

1579 wird dann die lutherische Hanau-Lichtenbergische Kirchenordnung eingeführt, ohne dass es dadurch zu einer Vereinheitlichung von Bekenntnis und gottesdienstlicher Praxis kommt, sondern eher wiederum „Unsicherheit und Unruhe in die Gemeinden“ getragen werden. ⁷⁵ Graf Philipp Ludwig I. verstirbt 1580 nach nur fünfjähriger Regierungszeit Da seine Söhne noch minderjährig sind, kommt es wieder zu einer vormundschaftlichen Regierung durch den lutherisch ausgerichteten Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und die beiden reformierten Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg und Ludwig von Sayn-Wittgenstein. Diese versuchen in der Religionsfrage einen Kurs der Toleranz. In den zwischen den evangelischen Kirchen strittigen Punkten solle niemand zu der einen oder anderen „religion“ gezwungen werden. Auch solle keiner der jetzt „luth(er)aner unnd Calvinist(en)“ Genannten „den andern mit unzimlich wortten oder werck“ angreifen. ⁷⁶

Die Lichtenberger setzen dann ohne Vorwissen der Nassau-Dillenburger den württembergischen lutherischen Superintendenten Kaspar Sauter ein, der nach anfänglicher Vorsicht und allgemeiner Beliebtheit gegen die Reformierten predigt. Es wächst der Widerstand und schließlich wird er entlassen.

3. Die zweite Reformation: Wechsel zum reformierten Bekenntnis (1593-1608)



Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg

* 18. November 1576 in Hanau;
† 9. August 1612 ebenda

Das Neue Testament

und die

„Lobwasserschen Psalmen“

von Ambrosius Lobwasser
(1515-1585)



Schon 1593 hatte Philipp Ludwig II. mit Unterstützung seines Nassau-Dillenburgers Vormunds und unter Protest seines lutherischen Vormundes Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg die in reformierten Gottesdiensten üblichen Psalmen des Ambrosius Lobwasser als Gesangbuch eingeführt.⁷⁷ Zur Begründung hatte er angeführt, dass „kein Mensch außerhalb der Kirche und Schuldiener und etliche wenige Knaben in der Schule“ die entweder lateinischen oder deutschen vier- oder achtmässigen Gesänge verstünden und „noch viel weniger der gemeine Mann dieselben hätte können mitsingen helfen“.⁷⁸

Demgegenüber betonte der Lichtenberger Vormund, dass die bisherigen Kirchengesänge „lauter und rein Gottes Wort gemäß aus demselben genommen, auch nicht ohne sonderbare Erbauung der Kirche Christi seit Abschaffung des Papsttums gesungen“ worden seien.⁷⁹ Bei „gutherzigen Christen und sonderlich den Laien“ verursache die Einführung des neuen Gesangbuches nur Beschwerden, da sie nun „anstatt der bekannten Gesänge und deren sie kundig, andere fremde und unbekannte mit großen Beschwerden erlernen“ müssten. Dies war, wie die Widerstände in den Gemeinden gegenüber dieser nun schon zweiten Reformation innerhalb von zwei Generationen zeigen, sicher so, auch wenn die Schulmeister mit den Schülern die Lobwasserschen Psalmen einübten, um dann mit ihnen den Gemeindegesang im Gottesdienst leitend zu unterstützen.⁸⁰ Graf Philipp Ludwig hatte, wie er in dem Antwortschreiben an den Lichtenberger Vormund betont, „aus christlichem und schuldigem Eifer die Psalmen Davids, auch beneben und mit den anderen Gesängen zu üben...befehlen lassen“.⁸¹ Dies konnte jedoch sicher nur längerfristig zu Gewöhnung und Einverständnis bei den Gemeinemitgliedern führen. Wie dargestellt, wurde seit 1570 das lutherisch ausgerichtete Straßburger Gesangbuch benutzt.

In Niederrodenbach wird der „gros Lobwasser in folio“ für den Gebrauch in der Kirche erst 1608, fünfzehn Jahre nach der Anordnung des Grafen angeschafft und dazu „ein Newes Pultlin der Kirchen, darauf dies gesang buch gelegt wird“. Im gleichen Jahr präsentiert der Oberschultheiß den neuen Schulmeister Lorenz Köppel, dessen Aufgabe auch das Einüben der Lobwasserschen Psalmen in Schule und Kirche ist. Auf der einer Sitzung am Sonntag Exaudi 1613 nach dem Gottesdienst beschäftigt sich das Presbyterium mit dem Gesang in der Kirche. Dazu heißt es: „Was aber anlangt die Jungen, so...[bisher] im Cöhr gestanden, und des gesang halben halten helfen, sie sollen hinfüro uf der alten empor kirchen gegen die Cantzel stehen, und wann der Schulmeister mit den Knaben an einem gesang...gesungen, so sollen auch sie...[wohl mit der Gemeinde] eins umbs andere singen, damit der liebe Gott auch durch Sie mit dem gesang gelobet werde. Inmaßen auch solches also baldt uf Pffingsten ins werck gesetzt worden, und ist, Gott lob, wol angangen“. Allerdings muss dann auch noch dazu ermahnt werden, dass „die Knaben, so singen können...vleißiger in die Kirche zum gesang kommen möchten“. 1617, im Jahr des Dienstantritts von Pfarrer Wendelin Seipel, findet im Protokoll des Presbyteriums vom 10. August dazu noch einmal eine ausführlichere Situationsbeschreibung: Es werde „eine ziemliche unordnung und mutwillen bey denjenigen groß und kleinen schülern, so hirbevor zur schuel gegangen...an Sontägen unter den predigten gespüret“. Außerdem würden sie „gar wenig singen“ und deshalb werde es „für nötig und gut angesehen, daß hinfüro alle und jede schuel knaben so wohl die jungen so noch zu schuel gehen, alß andere, so jetzo draußstehen, alle und jede Sonntag, wann daß 2. zeichen zu predigen mit der glocken gegeben wird, in der schuel erscheinen, und dazu, wie nötig im singen, undt leben des ordentl Evglii durch beystand und regirung des Schulmeisters üben und alßbald, wann zusammen geläutet wird, in guter ordnung je 2. u. 2. still und züchtig auß der schuel in die kirchen durch den Schulmeister geleitet werden“. Andererseits wird in diesen Jahren im Presbyterium häufiger über das Leben und auch den „unvleiß“ des Schulmeisters geklagt, der aber auch mit darin begründet ist, dass die Belohnung zu schlecht ist und er im Sommer der Feldarbeit und auch seinem Schneiderberuf nachgehen muss.⁸²

Am 25. Dezember 1593 wird in Hanau zum ersten Mal das Abendmahl durch die Pfarrer Christoph Göbel und Georg Fabricius nach reformierter Weise gefeiert. Im Bericht des ehemaligen lutherischen Kanzleidirektors Dr. Hector Emmel heißt es, dass „die Hostien und der Kelch den Communicanten selbst in die Hände und nicht in den Mund, wie bevor geschehen, gegeben, wiewohl gar wenige Communicanten darzu gegangen“.⁸³ Da die Bürger und der Stadtrat nicht „gesonnen schienen, sich das höchste Gut, ihre von den Vätern ererbte Religion, so ohne weiteres wegnehmen zu lassen“, ergreift die Regierung „energische Maßregeln“. An alle gräflichen Diener in der Stadt und auf dem Land erging der Befehl, „sich Rüstung zu halten und gerüstet zu sein“.⁸⁴ Mittlerweile waren die im Bekenntnis unterschiedlichen Vormünder und auch Kurfürst Friedrich von der Pfalz in den Konflikt verwickelt. Der Letztere verhindert eine drohende „Katastrophe“.⁸⁵

1595 übernimmt Graf Philipp Ludwig II. die Regierung. Damit „endete die Toleranz in der Konfessionsfrage“ endgültig.⁸⁶ Um die Einheit in Lehre und Praxis herzustellen, führt Philipp Ludwig II. den Heidelberger Katechismus und die Pfälzer Agende ein. Schon kurz vor Beginn seines Amtsantritts beendet er den Streit seiner Vormünder, indem er für das Osterfest die Erlaubnis zur reformierten Abendmahlsfeier erteilt.

Nach diesem Beginn der „zweiten Reformation“ in der Stadt Hanau ist man, wie es der Hanauer Historiker und Archivar Johann Adam Bernhard in seiner 1734 verfassten Hanauer Kirchengeschichte (merklich aus der Sicht eines Lutheraners geschrieben) ausdrückt, „auch allen Ernstes dahin bedacht, die Kirchen auf dem Lande nach vorgenommener Weise zu säubern. Dieses konnte nicht kürzer geschehen, als daß man die Geistlichen mit Weib und Kindern verjagte und andere an ihre Stelle setzte.“⁸⁷ Graf Philipp Ludwig II. lässt sich für die weitere Durchsetzung dieser zweiten Reformation von dem aus der Pfalz stammenden Magister Jodocus Nahum, Professor an der Hohen Landesschule in Herborn, unterstützen und diskutiert mit ihm zusammen mit sechzehn „widerspenstigen“ Predigern der Untergrafschaft. Er hofft, „wo nicht alle, doch noch den mehreren Teil“ der Pfarrer für den Konfessionswechsel zu gewinnen.⁸⁸ Wie der Graf in einem Brief an seinen Großvater in Dillenburg im Dezember 1595 schreibt, hat er den Pfarrern befohlen, „in ihren Kirchen die Wahrheit göttlichen Worts vermöge der prophetischen und apostolischen Schriften öffentlich zu lehren und zu predigen und insonderheit ihre Zuhörer vom ganzen Werk unserer Seligkeit, und in spezie [im Besonderen] der Person des Herrn Christi, der Taufe und dem Abendmahl, wie auch der Prädestination, item den unreinen und noch aus dem Pabstthumb herrührenden und übrig gebliebenen abergläubischen ceremonien auss Gottes wort recht und gründlich zuberichten, auch sich zu befleissigen, dass sie hinfüro das Abendmahl mit dem gemeinen Brot und dem Brotbrechen halten, item ein gemein [gewöhnliches] Trinkgeschirr darbei gebrauchen möchten“.⁸⁹

Obwohl festgestellt wird, dass die Pfarrer „mehrereils gut und richtig“ eingestellt sind,⁹⁰ gelingt die theologische Überzeugungsarbeit wohl nur mangelhaft, denn 1596 gibt es in allen Gemeinden der Ämter Büchertal und Windecken einen Pfarrerwechsel.⁹¹ Gab es 1594 noch durchgehend lutherische Pfarrer,⁹² werden nun konsequent nur noch reformierte geduldet. Im Gefolge von Jodocus Nahum kommen allein acht neue Pfarrer aus Nassau.⁹³ Drastisch und anschaulich beschreibt Johann Adam Bernhard dessen Vorgehen und die oft nicht gewollten Folgen: „Da ging es dann mit aller Ungestüm über die armen Prediger auf dem Lande her, die diesen neuen Propheten für keinen Wundermann halten wollten. Viele...die noch in Diensten geblieben, mußten noch zum Ende des Jahres 1596 und also im Winter ihre Flucht nehmen. Wie diese im Huy fort mußten, so nahm man andere ebenso an und bekam manche Gemeinde für ihren treuen Seelsorger einen verruchten Bauchdiener“.

Als sich die Hanauischen Räte 1597 darüber beraten, wie die in der Kirche „eingerissenen Unordnungen“ abgestellt werden könnten, gestehen sie „freimütig: Obwohl „ministri [Prediger] insgemein zur Wahrheit göttlichen Wortes sich bekennen, daß sie doch nicht alle

gleich qualificirt, daß sie dasselbe deutlich, verständlich und mit guter Bescheidenheit sowohl im Predigen als auch sonst wissen zu bezeugen, aber: sind nicht fleißig im Predigen, ihrer etliche sind dem Trunke ergeben, fahren die Leute übel und rau an, schelten und schmähen sich oftmals mit denselben und hernach verklagen sie sich selber vor der Obrigkeit, dadurch sie den gemeinen Mann umso mehr von sich abwenden und demselben Ursach geben, daß sie sich um so weniger zu ihm halten; ja sie werden ihnen so gram, daß sie dieselben weder sehen noch hören mögen“.⁹⁴ Es ging also bei den noch ausführlicher zu beschreibenden Widerständen gegenüber dieser „zweiten Reformation“ nicht nur um die Ablehnung von neuer Lehre und die die Gewohnheiten verändernde Praxis durch die Gemeindemitglieder, sondern auch durch in der Qualifikation der Pfarrer liegende Hindernisse.

Auch in Niederrodenbach kommt es 1595 zum Wechsel im Pfarramt, bei dem allerdings kein lutherisch gesinnter Pfarrer vertrieben wird oder freiwillig geht. Für ein Jahr kommt der schon erwähnte Christoph Göbel, der vorher neununddreißig Jahre als Diakon in Hanau wirkte, nach Niederrodenbach.⁹⁵ Es folgt auf ihn für vier Jahr bis zu seinem Tod Jakob Sasse, der vorher im reformierten Herzogtum Pfalz-Zweibrücken in Essenheim tätig war. Es kommt also zu in der ganzen Grafschaft zu Wiederbesetzungen im Sinne der nun konsequent reformiert ausgerichteten Kirchenpolitik, die der neue Pfarrer in Niederrodenbach, wie wir sehen werden, auch aktiv durchsetzt.

Auf Befehl von Graf Philipp Ludwig II. kommt es zum zweiten „Bildersturm“. Dem Reformationsmandat für das Amt Rodheim vom 11. Mai 1596 können die genauen Instruktionen dazu entnommen werden. Dem zuständigen Schultheißen wird mitgeteilt, dass wie „in allen und jeden anderen...fleckten“ der Grafschaft „von dem päbstischen sauerartig, sonderlich den gotzen [Heiligenbilder], altarien und tauffsteinen“ zu säubern und zu reinigen“.⁹⁶ Die sei in der Grafschaft „albereit mehrer theillß ins werk gesetzt“. Nun solle in der Kirche „ein tisch, daruff...die communion und tauff verrichtet“ aufgestellt werden, „mit einem darauff gebreiteten schwarzen oder grünen tuch“. Offensichtlich rechnet man dabei mit dem Unverständnis oder auch Widerstand in den Orten, da hinzugefügt wird, dass die Veränderungen „ohne groß gepränge und auffsehens der unternen, sondern so viel möglich, in der stille geschehen möge(n)“.

Ein zweiter Bildersturm



Dirck van Delen (um 1605-1671): Bildersturm in einer Kirche, 1630

Jetzt kommt es auch in Niederrodenbach zu dem zwanzig Jahre vorher noch nicht vollzogenen Abbruch des Hauptaltars und der Umgestaltung des Kirchenraums. In der Kirchenrechnung der Jahre 1596/97 sind beachtliche 4 Gulden und sechs Batzen für „cost und wein“ ausgewiesen, die zwei Männer verzehren „wie der althar undt tauffstein abgebrochen worden“. Dazu werden noch zwei Gulden unspezifiziert verbucht: „den Nachbarn damals zum besten gebenn“. War man sich vielleicht nicht so sicher, ob sie den Abbruch gutheißen würden? Hat man sie vielleicht besänftigen wollen? Es sind dann noch Arbeiten nötig, um den „ortt da der althar gestanden zu gleichen undt ein Esterich dahinn zu schlagen“. An diese Stelle kommt nun nach reformierter Tradition ein Tisch, für deren Bedeckung ein schwarzes Tuch gekauft wird. Für das an ihm gehaltenen Abendmahl wird für elf Gulden ein Kelch gekauft, der den bisherigen Becher ersetzt und eine „schüssel so zur Communion nötig“. Drei Jahre später werden 1600 bis 1602 in der Amtszeit von Pfarrer Jakob Heuser wird eine neue Empore errichtet und werden wie überall ein neuer „predigt stuel“ und für alle Kirchen verordnete Sanduhr erworben, mit der die Pfarrer die oft große Länge ihrer Predigten zeitlich begrenzen sollten. Jetzt werden auch etliche Verkäufe von Teilen des alten Kircheninventars in Hanau vorgenommen. Verkauft wird der alte kupferne Taufkessel und dafür in Frankfurt ein Taufbecken erstanden. Ebenso zwei „althar stein“, ein „thürlein so vorm Sacraments haußlein gestanden, das „creutz so vor zeiten uff der kirchen gestanden“ und die beiden Flügel des Hochaltars und der „alte Schrank in der alten Sacristey darin vor diesem die meßgewandt gelegen“. Der kleine Altar in der Sakristey ist dann das letzte, das abgebrochen wird.

3.1 Widerstand in den Gemeinden bei Einführung von reformierter Lehre und Praxis

Magister Jodocus Nahum, „der wohl fühlte, daß es mit dem einfachen Zerstören der Bilder und Altäre in den Kirchen noch nicht gethan sei, und daß es darauf ankomme, die Pfarrer und Gemeindeglieder mit der neuen Art, als der allein richtigen, zu versöhnen“, verfasst deshalb 1597 die von Wilhelm Anton in Hanau gedruckte Schrift „Gruendlicher und einfeltiger Bericht vom Abendmal unsers Heilands Jesu Christi.“⁹⁷ Zu den Reformen und deren Wirkung schreibt er: „Kund und offenbahr ist es/das die wolgeborne Graffen unnd Herren zu Hanaw unnd Isenburg haben in vergangenen jahren abgeschafft bey dem Abendmal/erstlich die Altaren/unnd haben an der statt gesetzt tisch: danach die Ostien/zum dritten haben sie eyngeführt das Brotbrechen. Zum vierden befohlen/das vorthin den Communicanten das Brot nicht in den Mund gesteckt/sondern in die Handt gegeben werde. Über dieser verenderung hat sich bey viele/die sonst an der Lehr nichts zustraffen wissen/und bißhero damit wol sind zufrieden gewesen/ein solch widerwillen und murren erzeigt/das sie sich nicht allein des Abenmahls enthalten/sondern auch die Ceremonien/so wir bey dem Abendmal gebrauchen/zum höchsten verachten/calumniren unnd verlästern“. Wenn die „eusserlichen Ceremonien“ geändert würden, gebe es bei den „Einfeltigen“ und den „gemeinen“ Laien „ohn wissenschaftt grosser widerwill und murren, offtermals auch eine schreckliche und boßhafftige rebellion und halsstarrigkeit“. Jodocus Nahum äußert sich darüber hinaus noch zum Umgang mit widerständigen Gemeindeglieder in einem mit eigener Hand auf Latein geschriebenen Brief an die, wie es Bernhard ausdrückt, „Reformatores als die gar willige(n) Executores“ der angeordneten Veränderungen. Dabei nimmt er auf zwei Männer aus Gronau Bezug: Wenn diese „sich als Rebellen zeigten, könnten sie anderen Anlass zur Rebellion geben“. Dazu sollten sie „klar und deutlich“ Stellung nehmen, „damit keinesfalls Aufruhr von Nachahmern folgen werde. Oder diese beiden sollen so gebändigt und bestraft werden, dass die übrigen Gehorsam leisteten“.⁹⁸

Eine beispielhafte Beschreibung des Widerstandes findet sich in der Hochstädter Chronik des Conrad Appel, der einzig bekannten von einem Laien verfassten Chronik in der

Grafschaft dieser Zeit: „Alß der Woll Geborne Graff philips Ludwig zu Hanaw in eintretung seiner Regierung in Ano 1596 die Revormation angefangen so bin ich der erst in dieser gemein zum tisch des herrn gangen und hat also in die 12. oder 19 jar sthill gestanden und sein wenig leud zum nachtmal gangen.“⁹⁹ Und noch einmal: „Anno 1596 alß die vorgemelt die Reformation angefangen so haben sich die leutt sehr langsam zu dem Tisch des herren begeben und sein in 16 jarn biß in Ano 1612 50 person zu dem Tisch hern gangen ist der mehre theil jung gesind geweßen.“

Auch in Niederrodenbach gibt es offensichtlich noch Widerstand gegenüber dem reformierten Abendmahl. Selbst die Presbyter werden vom Pfarrer in den Jahren 1602 und 1604 ermahnt, „anderen zu gutem Exempel sich bei der Communion einzustellen“. Sie hätten „ihr Amt versäumt, wenn sie nicht communiciren“.¹⁰⁰ Auf der Sitzung des Presbyteriums am 10. Oktober 1602 wird der Glöckner Johannes Gelbricht „zu redt gesetzt und erinnert“, dass es schon im Mai einen Beschluss gegeben habe, in dem er aufgefordert worden sei, „das er sich solte zur Communion einstellen oder das ambt einem anderen laßen“. Man räumt ihm Bedenkzeit ein, er aber gibt den Dienst auf, da er „ohne das genug zu thun hette“. Auf Grund gemachter Erfahrung hält das Presbyteriums es im Übrigen für notwendig die Pflicht zum Gottesdienstbesuch zu kontrollieren und beschließt das Presbyterium am 1. Oktober 1600 schon beschlossen, daß „alle Zeit umbgezählt werden soll und die Absentes zur Straf gezogen werden sollen“.¹⁰¹



Adriaen Pietersz van de Venne (1589-1662): Die Seelenfischerei (Ausschnitt) 1614

3.2 Ausgestaltung des reformierten Kirchenwesens von 1597 bis 1600

1597 werden Kirchen- und Schulvisitationen durch Superintendenten und Visitatoren in den Gemeinden angeordnet, deren Leitung Nahum und der Kanzleirat Crafft haben.¹⁰² Die Grafen Philipp Ludwig II. und Albrecht begründen dies mit der ihnen durch die „gnadt Gottes und dessen seeligmachenden wortt, auch natürlicher Pflicht“, neben dem zeitlichen auch das ewige Heil (und Wohlfahrt) zu befördern. „Superintendenten und Visitatoren“ sollen den

„gegenwertigen zustandt“ von Kirchen und Schulen erforschen und erlernen. Sie hätten vernommen, daß die Mehrheit „unserer underthanen sich alß gotßförichtige Christen erzeiget“, aber dass „ettliche ruchloße unndt friedhäßige“, in Gottes Wort unwissende Leute „mit anderen Hauffen...zu vielfeltiger unordnung undt widerwillen ursach und anlaß geben sollen“. Pfarrer und Presbyterien bekommen genaue Hinweise für die Bereiche, auf die sich, mit Befehlen versehen, die Visitation beziehen soll. Wille und Befehl sei es, dass „ein jeder zu gehör göttlichen wortts vleißig kommen soll“, Kinder und Gesinde entsprechend zum Katechismusunterricht am Sonntagnachmittag. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in einer Liste aufgeführt werden, um den Besuch kontrollieren zu können. Verstöße sollen mit Geldstrafen, deren Erlös unter den Armen ausgeteilt werden soll, oder auch mit Gefängnisstrafen bedacht werden. In Einzelgesprächen soll mit den „Einfeltigen und ungelärtten“ unter den Jungen und Erwachsenen, auch anlässlich von Trauungen und Taufen, „von den hauptstückhen Christlichen Religion“ freundlich geredet werden. Dies bringe oft mehr Nutzen als „ein statlich Predigt“. Die Presbyterien, die die Aufgabe haben, Pfarrern und Schulmeistern zu helfen, auf „Lehre und Leben“ der Kirche und ihrer Mitglieder zu achten, sollen das Notwendige erörtern und anordnen. Das Schreiben endet mit einer Liste von Vergehen, die vor allem den Gottesdienst, die Kinderlehre und Gotteslästerung betreffen, und den entsprechenden Geldstrafen, die die Schultheißen zugunsten der Almosen einziehen sollen.

Als Grundlage dafür wird 1599/1602 eine erneuerte Disziplinordnung erlassen mit ausführlichen Anweisungen zu allen Lebensbereichen und dem genannten Strafenkatalog.¹⁰³ Das Wirken von Kirche und Schule zur „Ehre Gottes und dem gemeinen Nutzen“ ist mit dem Gedanken der Abwehr des Zorns und der möglichen Strafen Gottes für ein gottloses Leben grundlegend und ausführlich verbunden. Man könne es täglich sehen, dass „Gott der Allmechtige in dieser letzten zeit mit allerlei landplagen als da sind krieg, mißwachs, thewerung, Pestilentz und anderen gefehrlichen Kranckheiten, das menschliche geschlecht heimbsuchet“.¹⁰⁴ Die zeitlichen und ewigen Strafen Gottes könnten nur dadurch abgewendet werden, dass die Menschen „von sünden abstehen und ihr leben bessern. Die Disziplinordnung soll zue beforderung der ehren Gottes und erweiterung des Reichs Christi, auch zue erhaltung guter christlicher Policy, zucht und erbarkeit, zue abschaffung des ergerlichen Gotteslohsen lebens, und abwendung des zorns Gottes wie dan auch zue aufnehmen und gedeien gemeines nutzens“ dienen. Wichtigster Grund, die alte Ordnung zu erneuern, ist die gemachte Erfahrung, dass der vorangegangenen „zue wider gelebt“ und sie in den Gemeinden vergessen worden sei.¹⁰⁵ Auch dies weist auf anhaltende Widerstände der Landbevölkerung gegen allzu strenge Reglementierung des gewohnten täglichen Lebens hin. In jedem Presbyterium werden zur Ermittlung des Fehlverhaltens von Gemeindegliedern zwei sogenannte „Kirchenrüger“ gewählt, die den übrigen Presbyterialen, dem Pfarrer und dem Schultheiß nach dem sonntäglichen Gottesdienst zu berichten haben: „Derhalben sollen solche kirchenruger an einem jeden ort in der pfarkirchen nach vollender predigt und gottesdienst alle sonntag erscheinen daselbst dem schultheissen ordentlich ihre rug anpringen, welche rugen auch der schultheiß oder amptsverweser eines jeden orts fleisig in ein register verzeichnen, unnd die verbrecher als balt mit gepurlicher und von uns verordneter straff den armen zue gutem anhalten soll“.¹⁰⁶

Im Protokoll des Niederrodenbacher Presbyteriums vom 10. Mai 1602 findet sich ein Hinweis auf die Praxis der Kirchenrüger. Es wird beschlossen, dass sie „während des Gottesdienstes einen Rundgang machen sollten, ins Wirtshaus, vor die Pforte, auf die Spielplätz und sonst im Flecken umbhero“, um zu sehen, ob nicht „der Sabbath [Sonntag] mißbraucht werde“. Den Ältesten wird zur Aufgabe gemacht, „gute Achtung zu geben auf die Weiber, so fahrlässig im Kirchgang sind“.¹⁰⁷ Wie das religiöse und sittliche Leben der Menschen im Ort gesehen und beurteilt wird, zeigen auch einige sogenannte „beschwerungsk“, die auf einer Visitation im gleichen Jahr festgehalten werden.¹⁰⁸ Sie hätten „bey dem

hochzeiten einen gar bösen und schendlichen prauch, sie gehen nich ehr in die kirch die glock habe 11. oder 12 geschlagen, sauffen sich des morgens vol und...schreyen über die gaß, uff dem Kirchhoff und in der Kirchen... mit den gevatterschafften sitzen [sie] gantze wochen bei einander und sonderlichen uff den namens jarstag pflegt jedermann seine gevattern zu laden, sitzen dieselbe woctag und auch beieinander und wollen die armen hirin den reichen sich gleich halten, das offt von den armen so viel verthan wirt das sie ein gantz jhar davon zubezahlen haben. Lauffen auch des nachts umb dieselbe zeitt mit großem geschrey über die gaßen“. Auch wenn es die Not nicht erfordert, wollten sie ihre Kinder „uff die wercktage nur umb freßens und sauffens willen getaufft haben“.

Ab 1603/04 kommt es durch Graf Philipp Ludwig II. wieder zur Ansiedlung von Juden in der Grafschaft Hanau. So gibt es von dieser Zeit an in den Protokollen des Presbyteriums von Niederrodenbach auch wieder Nachrichten über Konflikte zwischen Christen und Juden, vornehmlich wegen der geforderten, von allen Einwohnern strikt einzuhaltenden Sonntagsheiligung. 1603 klagen die Presbyter dem Pfarrer, „dass die Hanauer und Rückinger Juden, z. T. auf den Betttag, z.T. unter der Sonntagspredigt allhier umblauen“. Im November 1614 klagen sie darüber, dass Meyer, der Jude von Rückingen den Kirchenältesten Johannes Lukas „einen Demiurg [Teufel] gescholten und ihm Donner und Hagel gefluchet“ habe. Bei einer Beerdigung im März 1615 habe „der Jude von Rückingen der Leiche keinen Respekt erwiesen“. 1643 wird bemängelt, dass Juden am Feiertag „in Handlungssachen“ im Dorf herumlaufen. „Die zwei Juden kaufen Ochsen zwischen den Predigten“ (d.h. zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsgottesdienst) wird 1644 vermeldet. Erstmals heißt im Januar 1651 wieder „Unser Jud hätte am vergangenen Sonntag eine Kuh nach Hanau geführt“. Die Juden Götz und Jung erregen 1652 erneut Anstoß wegen Sonntagsstörung. Einer der christlichen Einwohner wird 1658 getadelt, weil er „unter der Predigt in des Juden Haus gesessen“. 1660 wird vermeldet, dass Götz am Ostersonntag mit etlichen Christen „vor der Pforten gekegelt!“ habe, die es offensichtlich mit der Einhaltung der Sonntagsheiligung auch nicht so genau genommen haben. Ansonsten werden „Götz, seine Frau und die Kinder“ immer wieder ermahnt, das Feiertagsgebot zu halten (so z. B. 1668).

Armenfürsorge

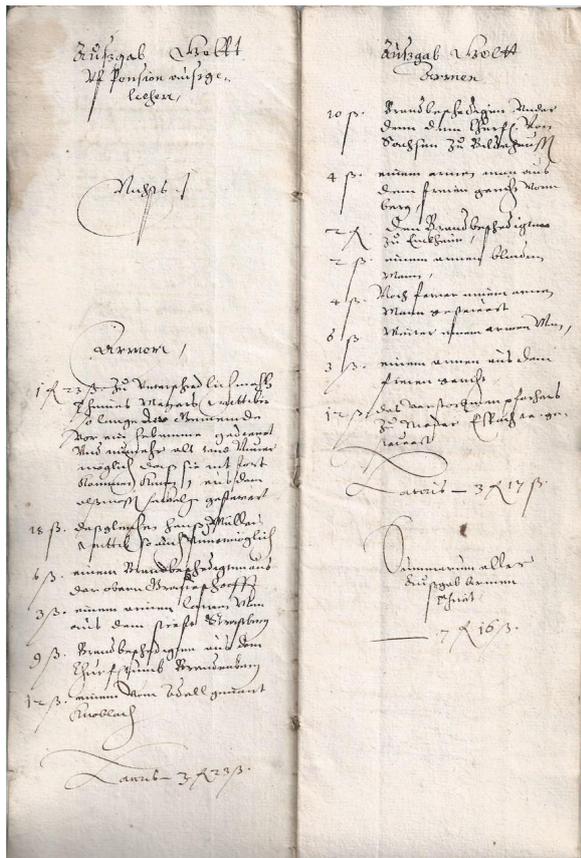
Von erheblicher Bedeutung für die Gemeinden ist im Blick auf die Armenfürsorge die nicht datierte um 1600 „neu und verbessert“ abgefasste Almosenordnung.¹⁰⁹ Es sei Gottes Befehl, sich der Armen anzunehmen. Christus habe deshalb allen denen, die dies nicht tun, ewige Verdammnis angedroht. Jenen aber, die die Armen „gebürllich pflegen“, habe er „reiche belohnung und vergeltung zugesagt“.¹¹⁰ In den zurzeit teuren Zeiten gebe es viele Arme, jedoch wenig Liebe, so dass es nötig sei, die Armen besser als bisher zu versorgen. Auf der anderen Seite müsse aber auch dem Missbrauch und der Entwendung von Almosen durch faule Verschwender und Bettler begegnet werden. Die Hausarmen, das sind die Armen der eigenen Gemeinde, jedoch sollen durch Pfarrer, Presbyterium und Almosenpfleger unterstützt werden. Schultheiße und politische Gemeinden sollen hierbei mithelfen. Bemerkenswert ist für unseren Zusammenhang die besondere Aufforderung, arme Kinder zum Handwerker oder anderem auszubilden, damit „sie hernach ohne das almosen ihr brodt erwerben möchten“.



Werner van den Valckert
(um 1585 - nach 1635):

Die Verteilung von Brot,
1626

In Niederrödenbach beschließt das Presbyterium, am 31. Oktober 1613, „daß hinfüro den Armen zum Besten ein Almoßen seckel zugerichtet und alle Sonntag in der Kirch umbgetragen werden soll“¹¹¹ und in der Kirchbaurechnung des Jahre 1613/14 werden dann „in dem neu ufgerichteten almosen seckell“ 3 Reichstaler, 16 Batzen und 1 Heller ausgewiesen, die in den Gottesdiensten, vermutlich auch hier wie in vielen anderen Gemeinden, durch den Schulmeister eingesammelt wurden. Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden fällt jedoch auf, dass ab der Rechnung der Jahre 1601/02 Straf gelder aus der sogenannten „Kirchenzugh [Kirchenzucht]“ oder „Kirchen Buessen bzw. Ruegen“ verzeichnet sind. Bei den Verfahren ist der Schultheiß offensichtlich mitbeteiligt, da er die Einnahmen dieses Jahres noch bei sich hat und sie nun mit verrechnet werden sollen. Im Jahr 1605/06 beliefen sie sich auf 1 R 8 b 8 h. Für 1609/10 werden die Gründe für die Strafen genannt: Genau 9 b 3 h musste jemand zahlen, weil er sonntags in seinem Weinberg gearbeitet hatte. Eine Frau hatte 10 b 6 h zu entrichten, weil sie während der Fastnacht in Männerkleidern auf einem Pferd durchs Dorf geritten war. Zwei Einwohner sind mit jeweils 5 R Buße belegt worden, weil sie sich während des Gottesdienstes um ihr Korn kümmerten und Äpfel kelterten. Auch in den nachfolgenden Jahren kassierte man „Kirchenruegen“ ein, wobei die Einnahmen von 12 R 5 b für 1614/15 ohne Spezifizierung besonders hoch sind. In den folgenden Jahre jedoch entfallen sie ganz und ab 1626 sind mehrfach Juden und Christen als Adressaten von Kirchenbußen verzeichnet, die an verbotenen Tagen oder durch Schächten Rinder geschlachtet hatten. Strafen erfolgen nachweislich auch bei Gotteslästern und Kartenspiel.



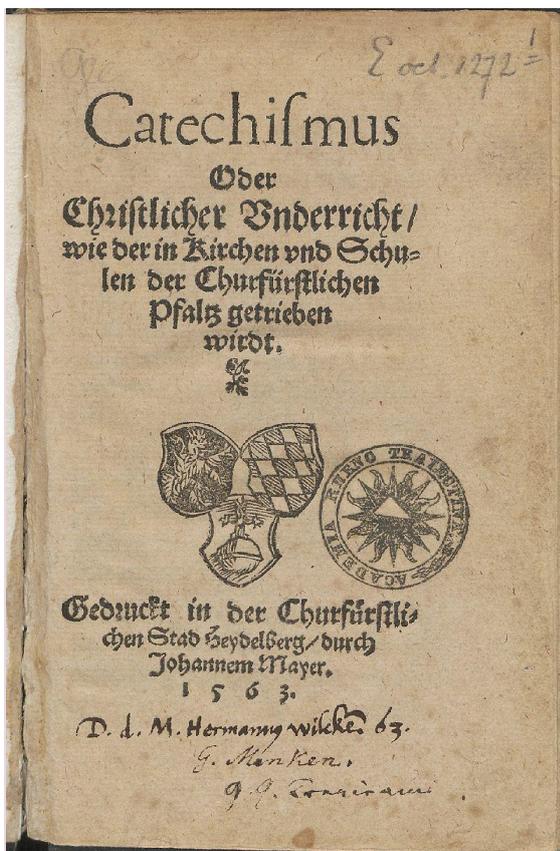
Kirchbaurechnung Niederrodenbach 1614
Ausgaben für Arme

Ab 1620, zur Zeit des 1618 ausgebrochenen Dreißigjährigen Krieges an gibt es zwar auf der Einnahmenseite noch bis 1701 die Rubrik der Kirchenrügen, jedoch bis auf zwei kleine Ausnahmen mit dem jeweiligen Vermerk „Nichts“. Meine Recherchen haben ergeben, dass Niederrodenbach mit den genannten Einnahmen durch Kirchenstrafen eine Ausnahme war. In fast allen anderen Gemeinden gibt es gar keine oder nur einzelne Einnahmen. Die Zeit der Kirchenstrafen zu verhängen und dafür Geld für die Armen einzunehmen war zur Ende gegangen. Vermutlich scheuten Pfarrer, Presbyterien und Schultheißen auch den zu erwartenden Widerstand bzw. Unwillen der Gemeindeglieder. Der Marköbeler Pfarrer Johann Heupel spricht im Übrigen schon in einem Brief vom 9. Oktober 1601 an das Reformierte Konsistorium davon, dass „die Kirchenstraffen langsam uffgehoben werden“.¹¹²

Von 1605/06 an gibt es in den Rechnungen zum ersten Mal die Rubrik „Ausgab Geltt Armen“, in der bis 1619 viele einzelne Bedürftige aufgeführt werden. Danach wird dann nur noch dann in einer typischen Zusammenfassung die Gesamtsumme der Ausgaben angegeben und hinzugefügt: „dieses Jahrs armen knechten, dienstlosen, vertriebenen und brandbeschdedigten gesteuert“. Sollten nach der Kirchenordnung vor allem die sogenannten Hausarmen, d. h. die Armen der eigenen Gemeinde bedacht werden, zeigt sich immer wieder, dass auch vielen durchreisenden und vertriebenen Fremden geholfen wird. Es muss hier angemerkt werden, dass der Ausbruch der großen Pest im Sommer 1606 das Elend und die Armut in der Gemeinde stark erhöht. Im Protokollbuch des Presbyteriums heißt es dazu: „das Presbyterium ist biß dahero Propter crassationem [crassitudo=Dichte] Pestis eine zeit lang unterlassen worden“. Nach nur zwei Sitzungen im Februar und Juni 1607 wird vermerkt: „es hat das Presbyterium wiederumb eingestelet müßen werden, weil Pestis wiederumb sehr eingerißen“. Eine Kirchbaurechnung kann in diesem Jahr gar nicht erstellt werden. Bis zum Abflauen der Krankheit 1609 sind ungefähr 300 Menschen gestorben, etwa ein Drittel der Einwohner Niederrodenbachs.

3. Die Kirchenordnungen des Jahres 1609 und Fortgang der zweiten Reformation bis 1641

Zusammengefasst kann zunächst einmal gesagt werden, dass die Reformation in der Grafschaft Hanau, die zunächst oberdeutsch-reformiert begann, dann lutherisch geprägt war und schließlich durch den Landesherrn im Sinne des „cuius regio eius religio“ ihren calvinistisch-reformierten Charakter erhalten hat, um 1600 abgeschlossen ist.¹¹³ Für die weitere Konsolidierung und Entwicklung von reformierter Lehre und Praxis in den Gemeinden erlässt Graf Philipp Ludwig II. dann 1609 neben einer „großangelegten Verwaltungsreform“ mehrere Kirche und Schule betreffende Ordnungen. Dazu führen der Theologieprofessor Abraham Scultetus und der Heidelberger Kirchenpräsident Otto von Grünrade, um die er beim Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz gebeten hatte, eine Visitation durch.¹¹⁴ Scultetus schreibt dazu in seiner Autobiographie: Der Graf „wollte erkündigen, wie von der Zeit der Reformation an seine Untertanen in der Erkandnuß des wahren Gottes und des Gottesdienstes zugenommen hetten. Sie hätten die fürnembsten Kirchen visitiret und besichtigt und ihnen die Unterweisung der alten Leut in dem Catechismo anbefohlen“.¹¹⁵ Dazu wird eine „Ordnung der Catechisation der Jugend und underweisung der alten“ erlassen.¹¹⁶ Sie wird damit begründet, dass „der mehrer theil unser lieben underthanen noch (in großer blind und unwissenheit) stecken“. Die „fünf hauptstück unser christlichen religion“ könnten etliche „gar nicht, etliche gantz irrig und widersinnig, theil auch ohne einigen rechten verstand auswendig erzelen“.



Frage 1

Was ist dein einiger Trost im Leben und im Sterben?

Daß ich mit Leib und Seele,
beides, im Leben und im Sterben,
nicht mein, sondern meines getreuen
Heilands Jesu Christi eigen bin,

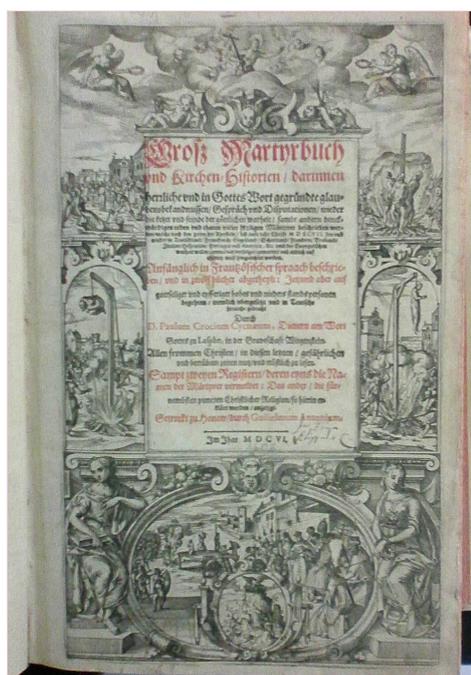
der mit seinem teuren Blut
für alle meine Sünden vollkömmlich bezahlt
und mich aus aller Gewalt des Teufels
erlöst hat und also bewahrt,
daß ohne den Willen meines Vaters im Himmel
kein Haar von meinem Haupt kann fallen,
ja auch mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß.

Darum er mich auch durch seinen
Heiligen Geist
des ewigen Lebens versichert
und ihm forthin zu leben
von Herzen willig und bereit macht.

Im gleichen Jahr wird die vom Hanau-Münzenbergischen Rat O. Schulthess verfasste „Hanauische Kirchenordnung“ erlassen.¹¹⁷ Sie enthält sehr detaillierte Bestimmungen über Pfarrkonvente der Classen (identisch mit den Ämtern), die zum Zweck der Visitation von Kirchen und Schulen einmal jährlich in jeder Gemeinde gehalten werden sollen. Dazu kommt die „Presbyterii oder Ältesten Ordnung“.¹¹⁸ In der Begründung heißt es, dass es von Beginn der Kirche an von Christus eingesetzte Senioren und Älteste gegeben habe, bis sie „durch die Tyrannei und grose finsternus des Bapstes abgeschafft worden seien. Die Presbyter haben die Aufgabe, uf eines ieden Christen leben handel und wandel ein fleißiges aufsehen und aufmercken“ zu haben. Diejenigen, „so etwa straucheln oder fallen durch brüderliche ermahnungen uf den rechten weg gebracht werden“. Die Ordnung enthält darüber hinaus Kapitel über die Wahl und Bestätigung der Presbyter, über die Art der Aufsicht über „Kirchen und Schuldiener die gantze gemeinde und haußarmen, die Ordnung der Zusammenkünfte und wie sich die Eltesten untereinander censuriren sollen“.

Die Festlegung auf das reformierte Bekenntnis wird dann durch einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Erbvertrag zwischen den Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg vom 18. Juli 1610 endgültig besiegelt.¹¹⁹ 1614 werden schließlich noch in zwei Ordnungen die „Kirchendiener- und Schuldiener Bestallungs-Puncte“ erlassen. Darin werden die Pfarrer unter anderem verpflichtet, in den Schulen wöchentliche Visitationen und halbjährige Examina durchzuführen. Sie sollen keinen anderen als den Heidelberger Katechismus einführen oder lehren.

In der Ordnung für die Schulmeister findet sich eine Beschreibung der Aufgabe an der Jugend.¹²⁰ Der Schulmeister soll die ihm „anvertrawete und befohlene liebe Jugend / in aller Sanfftmuth / Freundlichkeit / und Holdseligkeit / sonderlich zu dem lieben gebet / an weisen / daß sie vor allem dingen Gott lernen lieben...“ Im reformierten Heidelberger Katechismus als dem Lehrbuch für Alt und Jung gibt es jedoch eine „ungleiche Verwendung der Redeweise vom Zorn und der Liebe Gottes“.¹²¹ Relativ häufig wird vom Zorn Gottes gesprochen, von der Liebe Gottes jedoch „nur an einziger Stelle, während das Liebesgebot wiederholt als Forderung an den Menschen ergeht“.



„Gross Martyrbuch und Kirchen-Historien“
von
Jean Crespin (um 1520 - 1572)

Zur Vermittlung der Geschichte der Reformierten gehört auch der Kauf des „Gross Martyrbuch und Kirchen-Historien“, verfasst von dem französische Calvinisten Jean Crespin und übersetzt von Paul Crocius (1551-1607), reformiertem Pfarrer und Inspektor in Laasphe in der Grafschaft Wittgenstein.¹²² Enthalten sind in diesem Buch „herrliche und in Gottes Wort gegründte“ Glaubensbekenntnisse, Gespräche und Disputationen „wieder die ketzer und feinde der göttlichen wahrheit“, die Reden und Taten vieler „heylicher Märtyrer“ seit den Zeiten der Apostel. Die dann folgende Aufzählung der Länder in den Reformierte „umb der Evangelischen Wahrheit willen jämmerlich verfolget, gemartert und endlich auff allerley weiß hingerichtet worden“ reicht von Deutschland, Frankreich, England, Südeuropa bis nach Amerika. 1606 wird das Buch von Wilhelm Antonius in Hanau gedruckt.

An dieser Stelle noch eine kleine Anmerkung zum nicht einfachen Fortgang der „zweiten Reformation: 1626 klagt der hanauische reformierte Inspektor Johann Daniel Wild in einer Predigt, dass „etliche seine so hoch gegriffene durch den Grafen Philipp Ludwig eingeführte Reformation nicht erkennen wollen“.¹²³

4. Gleichstellung der reformierten und der lutherischen Gemeinden



Evangelisch-lutherisches

Schul- und Bethaus

1735 mit Dachreiter errichtet

Nachfolgebau des

„herrschaftlichen Hauses“ von 1650

mit Zehntscheune und Kelter

Ehemalige evangelisch-lutherische Kirche

Im Jahre 1735 erbaut. Von 1686 bis 1818 bestand in Niederrodenbach neben der evangelisch-reformierten Gemeinde noch eine evangelisch-lutherische Gemeinde. Auf dem Grundstück befand sich die Zehntscheune.

GRUSS von der Kirchweih
Niederrodenbach

Das Jahr 1642 brachte vorher in der Reformationsgeschichte der Grafschaft einen neuen Einschnitt. Nachdem in diesem Jahr die Hanau-Münzenbergische Linie ausgestorben war, gelangte mit dem Grafen Friedrich Casimir die lutherische Linie von Hanau-Lichtenberg an die Regierung.¹²⁴ Lutherische Beamte und lutherische Familien in den Dörfern werden nun bevorzugt und lutherische Bürger finden im Land in größerer Zahl Aufnahme. Durch frühere Verträge ist das reformierte Bekenntnis jedoch garantiert. Graf Friedrich Casimir ist vor allem bestrebt, „das lutherische Bekenntnis zur Gleichberechtigung mit dem reformierten zu bringen“.¹²⁵ Im sogenannten „Hauptrezess“ von 1670 wird dann die Gleichstellung von reformierten und lutherischen Gemeinden in der Grafschaft festgeschrieben. Darin heißt es im

§ 6, dass im Falle von acht lutherischen Familien im Ort lutherische Kirchen und Schulen gebaut und lutherische Pfarrer und Schulmeister „mit gleichmäßigen Rechten und Freyheiten als bei den Reformierten“ eingestellt werden können und sollen. Das brachte vielfach große finanzielle Belastungen, zusätzliche Fronarbeit und über viele Jahrzehnte anhaltende Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden über Lehre, gemeindliche Praxis, den Besuch der Schulen und über die Besoldungsanteile der jeweils beiden Schulmeister.¹²⁶

Das Neben- und Gegeneinander der beiden Konfessionen endet schließlich mit der 1818 geschlossenen Hanauer Union, die jedoch die beiden Bekenntnisse und Katechismen nebeneinander bestehen lässt. Das wesentliche Kennzeichen der Union ist die Gewährung der gegenseitigen Gottesdienste und die Abendmahlsgemeinschaft.¹²⁷ Bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts bleiben jedoch reformierte Tendenzen in Denken und Praxis von Pfarrern und Gemeinden noch stärker erhalten.¹²⁸

Schlussbemerkungen

Vieles von dem, was Martin Luther unter anderem am 31. Oktober 1517 mit seinen 95 Thesen und was im darauf folgenden Jahrhundert der Kirchenreformen darüber hinaus angestoßen und verwirklicht wurde, ist lokal und global in weitere gelungene oder misslungene Wandlungsprozesse bis in unsere Gegenwart eingegangen. Die hier vorgenommene mikrogeschichtliche Rekonstruktion hat gezeigt, wie sich diese in vier Landgemeinden der Grafschaft Hanau auswirkten. Das Ergebnis einer solchen tiefdringenden Analyse lässt deutlicher sehen und verhindert vorschnelle Inanspruchnahme von in Schlagworten zusammengefassten Zielen und Inhalten der beiden Reformationen für die damalige Zeit und noch weniger für die Zeit nach 500 Jahren. Es zeigt sich auch, dass Reformation und Mittelalter nicht zwei „zwei unterschiedliche Epochen“ zugewiesen werden können. Durch die entstehenden protestantischen Kirchen sowie in der katholischen Kirche gibt es auf Grund von verschiedensten theologisch-konfessionellen, politische und sonstigen gesellschaftlichen Faktoren ausgelöste und bestimmte Differenzierungsschübe. Wie diese Untersuchung deutlich gemacht hat, gerieten traditionelles und reformerisches Denken und Handeln in ein für die Zeitgenossen auf den verschiedenen Handlungsebenen oft nur schwer durchschaubares und nachzuvollziehendes Miteinander, Nebeneinander und Gegeneinander. Die Symbiose von politischer und religiöser Machtinteressen hat sich schließlich im Dreißigjährigen Krieg bis in die kleinste Landgemeinde hinein zerstörerisch entladen, und es kamen die Konflikte erst 1648 mit dem westfälischen Frieden zu einer friedlichen Lösung.

Für die Region Hanau waren die Reformationsfeierlichkeiten 1817 und die im folgenden Jahr erfolgte Vereinigung von Reformierten und Lutheranern in der Hanauer Union ein wichtiger Schritt zu Verständigung und Befriedung. Die Hanauer neue Zeitung schreibt am 1. November 1817: „Das Jubelfest der Reformation ist bei uns gestern mit ungemein vieler Würde, mit einer beispiellosen Andacht und in einem allgemeinen Geiste der Verbrüderung und des Einsinnes begangen worden, daß wir nun bald die gänzliche Vereinigung der beiden evangelischen Konfessionen erwarten dürfen...“¹²⁹ Heute wäre als Folge des Reformationsjubiläums 2017 zu hoffen, dass sich die christlichen Konfessionen im 21. Jahrhundert lokal und global im Zusammenwirken mit Organisationen und Vertretern anderer Religionen und Weltanschauungen dort einbringen, wo versucht wird, die gegenwärtig weltweit, wiederum vielfach politisch-religiös motivierten, zerstörerischen Auseinandersetzungen um die Macht überwinden zu helfen. Für die christlichen Konfessionen in der weltweiten Ökumene wird es jedoch als ein immer neues, mühsames, leider nicht selten auch erfolgloses, jedoch nur als historisch-kritisches Durchbuchstabieren und Aneignen reformatorischer Wahrheiten im Denken und Handeln sinnvoll sein.

Anmerkungen

- ¹ Lehmann, Hartmut: Rückblick und Ausblick, in: Hartmut Lehmann: Luthergedächtnis 1817 bis 2017, Göttingen 2012, S. 10, eine etwas ausführlichere und prägnant zusammenfassende Darstellung der Reformationsjubiläen seit 1617 bei Wendebourg, Dorothea: Vergangene Reformationsjubiläen. Ein Rückblick im Vorfeld von 2017, in: Heinz Schilling (Hrsg.): Der Reformator Martin Luther 2017. Eine wissenschaftliche und gedenkpolitische Bestandsaufnahme, Berlin/München/Boston, S. 261 – 283
- 2 Das Evangelische Hanau, 9/1933, S. 105
- 3 Die Welt, 24. Mai 2014
- 4 Eine vergleichbare neuere Studien ist die von von Birgelen, Sebastian: Die Reformation auf dem Lande, Kirchenrechnungen aus dem kursächsischen Amt Wittenberg (1519-1546), Marburg 2011, in der Landgemeinde ebenfalls vor allem auf der Basis der Kirchenrechnungen untersucht werden. Schirmer, Uwe: Unerschlossene Quellen zur Reformations-Geschichte: Kirchenrechnungen aus dem ernestinischen Kursachsen (1514-1547), in: Perspektiven der Reformationsforschung in Sachsen, hrsg. von Winfried Müller, Dresden 2008, S. 117, weist insbesondere auf deren Bedeutung für die Untersuchung des Wandels hin.
- 5 Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise: Deutschland 1517-1648, Berlin 1988, S. 289 f.
- 6 Kurz, Heinz: Die Reformation in Hanau, in: Neues Magazin für Hanauische Geschichte 1984, S. 21
- 7 Zimmermann, Ernst J.: Hanau Stadt und Land, Hanau 1978, unveränderter Nachdruck der vermehrten Ausgabe von 1919, S. 575 f., Bernhard, Johann Adam: Hanauer Kirchengeschichte 1642 (maschinenschriftliches Manuskript im Eigentum des Hanauer Geschichtsvereins), 1734, S. 17
- 8 Zimmermann (wie Anmerkung 7), S. 576
- 9 mehr dazu bei Friedrich Wilhelm Schlott, Niederrodenbach - Wie es einmal war, Niederrodenbach 1970, S. 50 ff.
- 10 Michael Papp, Chronik der Gemeinden Ober- und Nieder-Rodenbach 1025-1945, Rodenbach 1993, S. 47
- 11 Henß, Carl (Hrsg.): Die konfessionellen Verhältnisse im Gebiet der Hanauer Union vor der Kirchenvereinigung, in: Die Hanauer Union, Hanau 1918, S. 56 f., Kurz, S. 23
- 12 Dietrich, Reinhard: Die Landes-Verfaßung in dem Hanauischen – Die Stellung der Herren und Grafen in Hanau-Münzenberg aufgrund der archivalischen Quellen, Hanauer Geschichtsblätter (34), Hanau 1996, S. 141
- 13 Von zwölf Gemeinden der Ämter Büchertal und Windecken sind die Kirchbaurechnungen ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch erhalten, aufgeführt und für die Schulgeschichte der beiden Ämter ausgewertet in: Gbiorczyk, Peter: Die Entwicklung des Landschulwesens in der Grafschaft Hanau von der Reformation bis 1736. Die Ämter Büchertal und Windecken, Aachen 2011, S. 454 f.
- 14 HStAM, Zimmermann (wie Anmerkung 7), S. 604 f.: Für 1535/36 kann noch angemerkt werden, dass der 1535 entlassene Pfarrer Paulus Scheffer berichtet, er habe einen Altaristen gehabt, der „utraque specie communiciredt“. Vom Stadtgericht Windecken wird dies für unrichtig erklärt. Es hat aber wohl gestimmt.
- 15 Archiv der Kirchengemeinde Bruchköbel
- 16 Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm/ Der Digitale Grimm, Zweitausendundeins.de: „berichten“ heißt im kirchlichen Sinn: „sacrament bringen“ oder „das Abendmahl reichen“.
- 17 Friedrich Wilhelm Schlott: Die Einführung der Reformation in Niederrodenbach, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, 19. Band, 1968, S. 207: Secundum acta Consistorialia – 1527 primus ex papatu ad nos Reformatos transiens.

- 18 KBR Niederrodenbach 1536
- 19 KBR Niederrrodenbach 1540
- 20 D. Martin Luthers Großer Katechismus 1529, Gütersloh, 1. Auflage, ca. 1960, S. 136, Umbach, Helmut: Heilige Räume – Pforten des Himmels, Göttingen 2005, S. 218, Kaufmann (wie Anm. 7), S. 596 f.
- 21 Luther, Martin: Kirchenpostille (1522), Epistel Messe in der Christnacht, Titus 2, 11-15, WA 101/1, Weimar 1910, S. 18-58
- 22 Ebd., S. 38 f.
- 23 Ebd., S. 205, Jadatz, Heiko: Mitteldeutsche Kirchen und deren Ausstattung im Jahrhundert der Reformation, in: Zur Kirche gehört mehr als ein Kruzifix, Studien zur mitteldeutschen Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte, Herausgegeben von Michaels Beyer, Martin Teubner und Alexander Wiechowski, Leipzig 2008, S. 127-139: In Luthers Schrift „Wider die himmlischen Propheten, von den Bilder und Sakrament“ von 1525 heißt es gegen eine radikale Bilderfeindlichkeit: „Denn wo sie [d. i. die Bilder] aus dem hertzen sind, thun sie fur den augen keynen schaden“, WA 18, 67, 12 f.
- 24 Schlott: Niederrodenbach (wie Anm. 9), S. 44 f.
- 25 <https://www.heiligenlexikon.de/BiographienM/Michael.htm>
- 26 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1563, HStAMR Bestand 83 Nr. 345
- 27 KBR Niederrodenbach 1600/01
- 28 O. Clemen: Kerzenweihe, in: RGG, 3. Band, Sp. 1067 f., Tübingen 1912
- 29 Manfred Becker-Huberti: Feiern – Feste – Jahreszeiten, Freiburg 1998, S. 153
- 30 Schlott, Niederrodenbach (wie Anm. 9), S. 55
- 31 R. Mayer: Ölung, letzte: RGG. 3. Aufl., 4. Band, Sp. 1586, Tübingen 1960 (Martin Luther: De capt. Babyl., WA 6, 567 ff; Calvin; Inst. IV. 13, 5)
- 32 luther/babyloni/babyloni.xml-tractate-Martin Luther: Von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirche, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Die Werke Martin Luthers, 2. Band: Martin Luther. Der Reformator, 2. Auflage, Kurt Aland, 1981, 1520, corrector@abc.de, Martin Bayer, 20100728
- 33 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1577, HStAMR Bestand 83, Nr. 359
- 34 Luther, Martin: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520), in: Otto Clemen (Hrsg.): Luthers Werke in Auswahl, Erster Band, Berlin 1959, S. 401
- 35 ausführlich dazu Gbiorczyk, Peter: Die Beziehungen Philipp Melancthons zur Grafschaft Hanau, in: Neues Magazin für Hanauische Geschichte 2014, S. 3-60
- 36 Leipold, Andreas: Die Feier der Kirchenfeste, Göttingen 2005, S. 139
- 37 Brammerell, Friedrich: Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, Hanau 1781, S. 26
- 38 Ebd., S. 27
- 39 Ebd. 27 f., Zimmermann (wie Anm. 7), S. 608 ff
- 40 Kurz (wie Anm. 6), S. 25
- 41 Zimmermann (wie Anm. 7), S. 577 ff., Dietrich (wie Anm. 12), S. 141, Kurz (wie Anm. 6), S. 24
- 42 Zimmermann (wie Anm. 7), S. 581
- 43 Ebd., S. 614
- 44 Dokument ebd., S. 614 f.
- 45 Aschkewitz, Max: Pfarrergeschichte des Sprengels Hanau, Band 1, Marburg 1984, S. 267
- 46 Kurz (wie Anm. 6), S. 26
- 47 Visitationsbericht Bernhardis vom 10. Mai 1563, HStAMR Bestand 83, Nr. 345 und zu den einzelnen Gemeinden: Nr. 376
- 48 Gbiorczyk (wie Anm. 13), S. 53- 57
- 49 Visitationsbericht Bernhardis (wie Anm. 47)

- 50 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1562, HStA MR Bestand 83, Nr. 376
- 51 Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 192
- 52 Kirchenvisitation in der Grafschaft Hanau 1562, HHStAW Bestand 171 Nr. H 92
- 53 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1563, HStAMR Bestand 83 Nr. 345
- 54 Zimmermann (wie Anm. 7), S. 583, Kurz (wie Anm. 6), S. 26, Ruppel. E.: Konsistorium, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Dritte Auflage, Tübingen 1959, Band 3, Sp. 1784: In den Kirchen der Wittenberger Reformation setzten sich Konsistorialverfassungen durch, auf der Basis eines Entwurfs der Konsistorialordnung in Wittenberg von 1542 mit einem Gremium aus Theologen und Juristen.
- 55 Brammerell (wie Anmerkung 37), S. 55 u. 60
- 56 Das Gros Kirchen Gesangbuch darinnen begriffen sind die aller fürnemsten und besten Psalmen, Straßburg, 1541 (mit Vorwort von Martin Bucer, dem Reformator Straßburgs und des Elsass und Vermittler zwischen den Konfessionen), folgende Ausgaben von Georg Messerschmidt 1560 und Theobald Berger 1572, Röhrich, Timotheus Wilhelm: Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Erster Band, Paris 1855, S. 402 f.
- 57 Hermann, Nikolaus: Sontags Euangelia und von den fuenembste Festen uber das gantze Jar / in Gesenge gefasset fuer Christliche .., Leipzig 1560
- 58 Zimmermann (wie Anm. 7), S. 583, die Visitationsberichte: HStAMR Bestand 83, Nr. 359
- 59 Anweisung in der Gemeinde Marjoß, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Zehnter Band. Hessen III, Die Grafschaften Nassau, Hanau-Münzenberg und Ysenburg, bearbeitet von Sabine Arend, Tübingen 2012, S. 378
- 60 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1577, HStAMR Bestand 83, Nr. 359
- 61 Schlott (wie Anm. 9), S. 302 f.
- 62 Mehr zur Judensstätigkeit bei Rauch, Günter, Geschichte Hanaus, Band I, Hanau 2016, S. 398ff.
- 63 Veldman, Ilja M.: Der Calvinismus und die bildende Kunst der Niederlande im Goldenen Jahrhundert, in: Calvinismus – Die Reformierten in Deutschland und Europa, hrsg. von Ansgar Reiss und Sabine Witt, Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin und der Johannes a Lasco-Bibliothek Emden, 2009, S. 270
- 64 Brammerell (wie Anm. 37), S. 71
- 65 Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Zweiter Teil: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Wien-Köln-Graz 1974, S. 196 f.
- 66 Meis, Mona Sabine: Historische Grabdenkmäler der Wupperregion, dokumentiert und analysiert vor dem Hintergrund der Entwicklung der Sepulkralkultur, S. 14 und Odermatt-Bürgi, Regula: Volkskundliches über die Beinhäuser der Innerschweiz, in: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, Band (Jahr) 129-139 (1976-1977), S. 192. Im Übrigen sehr ausführlich zu den Beinhäusern, die „nicht nur aus rein praktischen Gründen gebaut wurden, sondern sich an dieser Stätte die verschiedensten Gedanken und Funktionen durchdrangen, Heidnisches und Christliches, Glaube und Aberglaube, Kult und Magie, Ehrfurcht und Furcht, Auferstehungshoffnung, Reliquienverehrung und Armenseelenkult“, S. 214
- 67 Ebd., S. 196
- 68 Meis (wie Anm. 66), S. 15
- 69 Hertzsch, E.: Begräbnis, III. Im Christentum, in: RGG (wie Anm. 54), Erster Band, Sp. 965
- 70 Ebd., zitiert aus Martin Luthers Vorrede zu den „Christlichen Gesängen zum Begräbnis“ (WA 35, 478 f.)
- 71 Faulenbach, , Heiner / Busch, Eberhard (Hrsg.): Reformierte Bekenntnisschriften 1/1, Neukirchen-Vluyn 2002, S. 23 f.

- 72 Bünz, Enno: Memoria auf dem Dorf/Pfarrkirche. Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter, in: Rösener, Werner (Hrsg.): Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft, Göttingen 2003, S. 298
- 73 Meis (wie Anm. 66), S. 16, Bünz (wie Anm. 72), ebd.
- 74 Kirchenvisitation Grafschaft Hanau 1577, HStAMR Bestand 83, Nr. 359
- 75 Dietrich (wie Anm. 12), S. 142
- 76 Ebd., S. 143
- 77 Aschkewitz, Max: Die Einführung des Lobwasser-Psalters in der Grafschaft Hanau, in: Beiträge zur Geschichte der ev. Kirchenmusik und Hymnologie in Kurhessen und Waldeck, Kassel 1969, S. 45 f.
- 78 Ebd., S. 44, Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg an Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, Heidelberg 6. Juni 1593, StAM 83-69-8
- 79 Ebd., S. 47, Schreiben an Philipp Ludwig II., Lichtenau, 13. Juli 1593, HStAM 83-69-8
- 80 Gbiorczyk. Die Entwicklung (wie Anm. 13), S. 231f.
- 81 Schreiben vom 19. Juli 1593, abgedruckt bei Bernhard (wie Anm. 7), S. 97
- 82 Zum Beispiel Presbyteriumsprotokolle vom 7. September und 9. November 1617, ausführlicher bei Schlott, Niederrodach (wie Anm. 9), S. 255 ff., zu den vielfältigen Aufgaben der Schulmeister Gbiorczyk, Die Entwicklung (wie Anm. 13), S. 229- 259 und zu Besoldung S. 260-280
- 83 Bernhard (wie Anm. 7), S. 9 und Scherer, Julius: Die Einführung der Reformation in Hanau, In: Programm: womit zu den...öffentlichen Prüfungen ergebnis einladen/Realschule Zweiter Ordnung zu Hanau (1888), Jg. 1875, S. 32
- 84 Scherer (wie Anm. 83), S. 32f.
- 85 Ebd., S. 33
- 86 Dietrich (wie Anm. 12), S. 143
- 87 Bernhard (wie Anm. 7), S. 98
- 88 Aschkewitz, Max: Die Wirksamkeit Mag. Jodocus Nahums bei der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft Hanau, in: Hanauer Geschichtsblätter Band 21, Hanau 1966, S. 86
- 89 Cuno, Friedrich Wilhelm: Philipp Ludwig II., Graf zu Hanau und Rieneck, Herr zu Münzenberg, Prag 1896, S. 26 f.
- 90 Kurz (wie Anm. 6), S. 29 und Aschkewitz (wie Anm. 88), S. 86 sehen das optimistischer.
- 91 Aschkewitz (wie Anm. 45), Zweiter Teil, unter den entsprechenden Gemeinden.
- 92 Bernhard (wie Anm. 7), S. 99
- 93 Cuno (wie Anm. 89), S. 29
- 94 Ebd., S. 102 f., Scherer (wie Anm. 83), S. 38 f.
- 95 Aschkewitz (wie Anm. 45), Band 1, S. 267
- 96 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 410, Kurz (wie Anm. 6), S. 29
- 97 Nahum, Jodocus, S.10, dazu Scherer (wie Anm. 83), S. 37 und Bernhard (wie Anm. 7), S. 9 f.
- 98 Bernhard (wie Anm. 7), S. 91 f., Übersetzung von Eberhard Jäger, Springe
- 99 Appel Conrad: Chronik Hochstadt, Universitätsbibliothek Kassel/Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel/Handschriftenabteilung, Signatur 8°Ms Hass 11
- 100 Schlott, Niederrodach (wie Anm. 9), S. 72
- 101 Ebd., S. 70
- 102 HStAMR Bestand 83, Nr. 356
- 103 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 380 und der Text S. 416 ff.: Die vorangegangene Ordnung, von Philipp Ludwig I., ca. 1577 erlassen, ist nicht mehr erhalten.
- 104 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 416, Anmerkung j, Hermsen, Faktor, S. 89 f.: Hier handelt es sich um „eine Theologie des rächenden und strafenden Gottes“, in der am Beginn der Neuzeit noch herrschenden „Kultur der Angst“, in der die

Menschen sich von Predigten, Kirchenliedern und bildlichen Darstellungen „förmlich von apokalyptischen Drohungen eingekreist“ sahen: Delumeau, Jean: Angst im Abendland, Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhundert, Hamburg 1985, S. 330
 Hermsen, Edmund: Faktor Religion – Geschichte der Kindheit vom Mittelalter bis in die Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 281 ff., ebenso Dinzelbacher, Peter: Angst im Mittelalter, Paderborn/München/Wien/Zürich 1992, S. 251 ff., Schmidt, Heinrich Richard: Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit, in: Kommunalisierung und Christianisierung, Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400 – 1600, hrsg. von Peter Blickle und Johannes Kunisch, Berlin 1989 (Zeitschrift für Historische Forschung: Beiheft 9), S. 138 ff.: Mit Blick auf die reformierten Sittengerichte der Schweiz: Das „didaktische Modell vom richtenden und strafenden Gott leitet die gesamte Sittengesetzgebung vom Anfang bis zum Ende des Ancien régime“, Müller, Siegfried: Die Konfessionalisierung in der Grafschaft Oldenburg, in: Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrgang 72, Gütersloh 1981, S. 257-319, S. 316 (für Oldenburg) und Leppin, Volker: Antichrist und Jüngster Tag, Das Profil apokalyptische Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548 – 1618, Gütersloh 1999, S. 151 ff. und Holtz, Sabine: Theologie und Alltag, Lehre und Leben in den Predigten der Tübinger Theologen 1550 – 1750, Tübingen 1993, S. 266 ff. (für Württemberg) zeigen, dass dies im Luthertum nicht anders war: „Für die Theologen behielten die ‚Zeichen der Zeit‘ ihre doppelte Funktion als aktuelle Strafe und mahnender Appell zur Änderung des Verhaltens“ (S. 283), Kreiker, Sebastian: Armut, Schule, Obrigkeit – Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997, S. 14 ff. zeigt, dass alle Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts von diesem Denken mit bestimmt waren, Schnabel-Schüle, Helga: Kirchenzucht als Verbrechensprävention, in: Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hrsg. von Heinz Schilling, Berlin 1994 (Zeitschrift für Historische Forschung: Beiheft: 16), S. 51 ff.: Durchgängig finden wird in der Frühen Neuzeit eine „religiöse Fundamentierung des gesamten Strafrechtssystems“.

105 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 416 f.

106 Ebd., S. 423, Universitätsbibliothek Göttingen 2 Cod. MS jurid 8 Band II, S.171

107 Schlott, Niederrodenbach (wie Anm. 9), S. 71

108 Registranda des Schulwesen zu Niederrodenbach btr. 1602, HStAMR Bestand 83, Nr. 3425

109 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 384, abgedruckt S. 416 ff.

110 Diese Begründung gilt insgesamt auch schon für die vorreformatorische Armenversorgung durch die Kirche. Kreiker (wie Anm. 104), S. 22 ff. Für die Reformatoren ist das Almosengeben dabei jedoch Ausdruck des Glaubens und nicht Mittel, um das ewige Leben zu gewinnen. Ebd., 40 f., was die Spendenbereitschaft jedoch verminderte: S. 66

111 Schlott, Niederrodenbach (wie Anm. 9), S. 73

112 Schreiben des Pfarrers Johann Heupel in Marköbel an das Reformierte Konsistorium vom 9. Oktober 1601, HStAMR Bestand 83, Nr. 4718

113 Dietrich (wie Anm. 12), S. 143, Müller-Ludolph, Ute: Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg (1576-1612), Eine politische Biographie, Darmstadt und Hanau 1991, S. 206, Zimmermann (wie Anm. 7), S. 588. Dies wird noch gestützt durch die Ansiedlung der niederländischen und wallonischen Glaubensflüchtlinge in der neu gegründeten Hanauer Neustadt ab 1597, im Bildungsbereich durch die 1607 eröffnete Hohe Landesschule, mit dem Familienvertrag 1610 mit Hanau-Lichtenberg, der jeder Teilgrafschaft ihre Religion garantiert, und durch die Konsistorialordnung von 1612, mit der das Konsistorium von der gräflichen Kanzlei als nun eigenständigeres Organ getrennt wird.

114 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 384, Gbiorczyk (wie Anm. 13), S. 70 f.

- 115 Benrath, Gustav Adolf: Die Selbstbiographie des Heidelberger Theologen und Hofpredigers Abraham Scultetus (1566-1624), S. 50
- 116 Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 59), S. 486 ff.
- 117 Ebd., S. 515 ff.
- 118 Ebd., S. 504 ff.
- 119 Scheer (wie Anm. 83), S. 41
- 120 Gbiorczyk (wie Anm. 13), S. 97 f.
- 121 Latzel, Thorsten: Theologische Grundzüge des Heidelberger Katechismus, Marburg 2004, S. 91
- 122 Menk, Gerhard: Paul Crocius – ein kalvinistischer Pfarrer im konfessionellen Zeitalter, in: Gerhard Menk: Zwischen Kanzel und Katheder, Marburg 2011, S. 670 ff.
- 123 Bernhard (wie Anm. 7), S. 105: Homagio Hannoviensi, vid. Upr. C. III. § 7
- 124 Zimmermann (wie Anm. 7), S. 621 ff.
- 125 Ebd.
- 126 ausführlich dazu: Gbiorczyk (wie Anm. 13), S. 411-429
- 127 Kurz (wie Anm. 6), S. 31, ausführlich dazu: Henß, Carl: Die konfessionellen Verhältnisse im Gebiet der Hanauer Union vor der Kirchenvereinigung, in: Carl Henß (Hrsg.): Die Hanauer Union, Hanau 1918, S. 56-104
- 128 Gbiorczyk, Peter: Propst Wilhelm Wibbeling (1891 – 1966) Jugendbewegter reformierter Theologe im „Zeitalter der Extreme“, Aachen 2016, S. 563-570
- 129 Hanauer neue Zeitung vom 1. November 1817, in: Henß, Carl: Das Reformationsfest des Jahres 1817, in: Carl Henß (Hrsg.): Die Hanauer Union, Hanau 1918, S. 31

Ein besonderer Dank für die Bildgestaltung geht an Pfarrer Heinrich Schwarz, Rodenbach. Hannover, im Oktober 2017